

Beschlussempfehlungen und Berichte

der Fachausschüsse zu Anträgen von Fraktionen und von Abgeordneten

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Beschlussempfehlungen des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	
1. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Boris Weirauch und Sascha Binder u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6209 – „Gefährliche Orte“ und Waffenverbotszonen in Baden-Württemberg	4
2. Zu dem Antrag des Abg. Ansgar Mayr u. a. CDU und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6210 – Leerrohrinfrastruktur für den Glasfaserausbau	4
3. Zu dem Antrag der Abg. Jonas Hoffmann und Sascha Binder u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6211 – Geldwäschebekämpfung in Baden-Württemberg	5
4. Zu dem Antrag der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6235 – Ermittlungsverfahren infolge von versuchten Enkeltricks u. Ä.	6
5. Zu dem Antrag des Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6258 – Die „Identitäre Bewegung“ und ihre Anhängerschaft in Baden-Württemberg	6
6. Zu dem Antrag der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6278 – Ausstattung der Bereitschaftspolizei	7
7. Zu dem Antrag des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6289 – Umsetzungsstand von i-Kfz in Baden-Württemberg	8

	Seite
8. Zu dem Antrag des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6301 – „Polizei Grün e. V.“ auch in Baden-Württemberg?	9
9. Zu dem Antrag des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6302 – Aschermittwoch in Biberach – Blockaden und Störung von Parteiveranstaltungen je nach Partei von unterschiedlicher Dramatik?	9
10. Zu dem Antrag des Abg. Daniel Karrais und Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6362 – Umsetzung der Gesundheitscloud MEDI:CUS	10
11. Zu dem Antrag des Abg. Ansgar Mayr u. a. CDU und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6380 – AfD – nur ein rechtsextremistischer Verdachtsfall?	11
 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen	
12. Zu dem Antrag des Abg. Nicolas Fink u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen – Drucksache 17/6367 – Jahresabschlüsse der grün-schwarzen Landesregierung	12
 Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst	
13. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Drucksache 17/6208 – Verankerung der Geschlechterforschung in der baden-württembergischen Hochschullandschaft	13
14. Zu dem Antrag des Abg. Martin Rivoir u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Drucksache 17/6234 – Digitales Management für medizinische und administrative Daten an baden-württembergischen Universitätskliniken	14
15. Zu dem Antrag der Abg. Gabriele Rolland und Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Drucksache 17/6355 – Voraussetzungen für ein WiMINT-Studium sichern	16

	Seite
Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Landesentwicklung und Wohnen	
16. Zu dem Antrag des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen – Drucksache 17/6000 – Junges Wohnen: Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende	19
17. Zu dem Antrag des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD und der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen – Drucksache 17/6141 – Förderung des Landes für sogenannte „Hoffnungshäuser“	20
18. Zu	
a) dem Antrag der Abg. Jonas Hoffmann und Daniel Born u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen – Drucksache 17/6219 – Eigentumsförderung: Priorisierter Bereich innerhalb der Wohnraumförderung?	20
b) dem Antrag des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen – Drucksache 17/6294 – Kriterien der Eigentumsförderung	20
19. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Erik Schweickert und Friedrich Haag u. a. FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen – Drucksache 17/6330 – Bauvorlageberechtigung in der Landesbauordnung (LBO) und der Musterbauordnung (MBO)	22

Beschlussempfehlungen des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

1. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Boris Weirauch und Sascha Binder u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6209 – „Gefährliche Orte“ und Waffenverbotszonen in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Dr. Boris Weirauch und Sascha Binder u. a. SPD – Drucksache 17/6209 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:
Gehring Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beriet den Antrag Drucksache 17/6209 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Einer der Erstunterzeichner des Antrags nahm Bezug auf eine schriftliche Antwort des Ministeriums zu einer in der Fragestunde des Plenums gestellten Mündlichen Anfrage nach den Voraussetzungen von Waffenverbotszonen. Festzuhalten sei demnach – und darauf werde auch in der Stellungnahme zu vorliegendem Antrag wieder abgehoben –, dass die Verhängung von Waffenverbots- und Messerverbotzonen und der Erlass entsprechender Verordnungen eine kommunale Angelegenheit sei und im Fall Stuttgart dem Oberbürgermeister zugerechnet werden könne, mithin auf rechtmäßige Weise erlassen worden sei.

Er legte weiter dar, am 3. Februar 2023 sei durch den Stuttgarter Gemeinderat eine Waffenverbotszone in Stuttgart beschlossen worden; am 24. November 2023 sei diese durch einen neuen Erlass des Stuttgarter Oberbürgermeisters ersetzt worden. Ihn interessiere nun der von einer rechtlich unklaren Situation geprägte Zeitraum zwischen Februar und November 2023. In diesem Zeitraum habe es immerhin 71 entsprechende Verstöße gegeben, und er wolle wissen, ob es hiergegen überhaupt rechtliche Verfahren gegeben habe und ob letztlich geklärt sei, ob diese 71 Fälle rechtmäßig geahndet worden seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD fragte, weshalb die Gefährlichkeit an bestimmten Orten laut den in der Stellungnahme enthaltenen Übersichten zu unterschiedlichen Uhrzeiten unterschiedlich eingestuft werde und manche Orte nur zu bestimmten Uhrzeiten als gefährlich gälten.

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wies darauf hin, dies hänge vom jeweiligen Einzelfall ab. Die Einstufung werde jeweils unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten vorgenommen; sie dürfe nur gemacht werden, insoweit sie wirklich erforderlich sei. Wenn dies nur zu bestimmten Zeiten erforderlich sei, beispielsweise ab Einbruch der Dämmerung, dann sei dies insofern gerechtfertigt – ja, möglicherweise sogar ausschließlich gerechtfertigt.

Bezüglich der Frage nach der rechtlichen Situation und deren Einschätzung verweise er nochmals auf die schriftliche Beantwortung der eingangs genannten Mündlichen Anfrage.

Die Zahl der Verfahren könne in laufender Sitzung nicht beantwortet werden; dies sei auch nicht Bestandteil des Antrags. Auf entsprechende Nachfrage würde dies selbstverständlich schriftlich beantwortet.

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

8.5.2024

Berichterstatter:
Gehring

2. Zu dem Antrag des Abg. Ansgar Mayr u. a. CDU und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6210 – Leerrohrinfrastruktur für den Glasfaserausbau

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag des Abg. Ansgar Mayr u. a. CDU – Drucksache 17/6210 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Die Berichterstatterin: Der Vorsitzende:
Spierling Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beriet den Antrag Drucksache 17/6210 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Der Erstunterzeichner des Antrags verwies auf die Antragsbegründung und machte deutlich, große Unternehmen, insbesondere die Deutsche Telekom, verfügten über beträchtliche Strecken an Leerrohren für den Glasfaserausbau. Mit Blick auf den hohen Marktanteil seien sie dazu verpflichtet, diese Infrastruktur den Mitbewerbern gegen ein entsprechendes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Auch aufgrund weitergehender, zwischenzeitlich erlangter Informationen stelle sich ihm die Frage, ob das Ministerium bereits Anfragen zur Vermittlung in entsprechenden Streitfällen bekommen habe oder ob die Firmen mögliche Konflikte eher untereinander austrügen.

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen legte dar, es werde durchaus versucht, zwischen den unterschiedlichen Marktteilnehmern zu vermitteln, auch zwischen solchen, die eigenwirtschaftlich den Ausbau betrieben, und kommunalen

Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Unternehmen. Nach seinem Eindruck sei dies in den vergangenen Jahren recht gut gelungen.

Bei der öffentlich geförderten Infrastruktur handle es sich immer um Open Access, mithin bestehe die Verpflichtung, die Einrichtungen allen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen und diese auch für den Infrastrukturatlas des Bundes zu melden. Wenn umgekehrt die Kommunen im Land entsprechende Baumaßnahmen durchführten, seien sie dazu angehalten, die bestehende Leerrohrinfrastruktur zu nutzen.

Derzeit sei ihm nicht bekannt, dass es hier größere Probleme geben könnte. Die vom Land ausgeübte Moderatorenrolle habe nach seinem Dafürhalten in vielen Fällen zu sehr konstruktiven Ergebnissen geführt; bis hin zum gemeinsamen Bau von Infrastrukturprojekten.

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

5.6.2024

Berichterstatlerin:

Sperling

3. Zu dem Antrag der Abg. Jonas Hoffmann und Sascha Binder u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
 – Drucksache 17/6211
 – Geldwäschebekämpfung in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Jonas Hoffmann und Sascha Binder u. a. SPD – Drucksache 17/6211 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Seimer Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen betrieb den Antrag Drucksache 17/6211 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Einer der Erstunterzeichner des Antrags verwies auf die Antragsbegründung und unterstrich die große Bedeutung des Themas Geldwäsche im Kriminalitätsgeschehen.

Er bat um eine aktualisierte Ergänzung der Stellungnahme zum vorliegenden Antrag und erkundigte sich, wie die dort beschriebene Kompetenzverteilung durch das Ministerium bewertet werde und ob Maßnahmen geplant seien, um bei dieser Problematik noch wirkungsvoller vorgehen zu können.

Mit Blick auf die Stellungnahme zu Ziffer 12 des Antrags meinte er, bezüglich der Beweislast bedürfe es verbesserter gesetzlicher Rahmenbedingungen, um hier mehr Kompetenzen zu erlangen. Allerdings bestünden bekanntlich auch verfassungsrechtliche Bedenken. Er frage, ob seitens des Ministeriums eine entsprechende Bundesratsinitiative in Richtung Beweislastumkehr oder andere Schritte angedacht seien, um Geldbestände unklarer Herkunft besser sicherstellen zu können.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bat um ergänzende Ausführungen zur Stellungnahme zur Ziffer 8 des Antrags.

Die Landeskriminaldirektorin legte dar, die Aufgabenverteilung, insbesondere die besondere Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für das Thema Glücksspiel und die damit verbundene Konzentration, werde seitens des Ministeriums grundsätzlich für sinnvoll gehalten.

Wie oft und in welchem Turnus Kontrollen von Verpflichteten stattfänden, sei angesichts des begrenzten Personalansatzes nur schwer zu sagen.

Sie machte deutlich, seitens des Landeskriminalamts bestehe durchaus der Wunsch, im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu einer Beweislastumkehr zu kommen. Denn so, wie dies derzeit gehandhabt werde, sei es mit viel Arbeit für die ermittelnden Behörden in Gestalt von Rechtshilfersuchen, Eruiieren von Auslandsbezügen etc. verbunden. Derzeit bestehe lediglich die Möglichkeit der sogenannten selbstständigen erweiterten Einziehung, und zwar dann, wenn ein Verdacht auf bestimmte Katalogstraftaten bestehe.

Allerdings gebe es bezüglich einer solchen Beweislastumkehr tatsächlich verfassungsrechtliche Bedenken. Über eine entsprechende Initiative werde gleichwohl nachgedacht. Das Thema Geldwäsche und die entsprechenden Verdachtsanzeigen bedürften fraglos einer deutlichen Personalverstärkung; hier werde ganz klar Optimierungspotenzial gesehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE fragte in Bezug auf die Stellungnahme zu Ziffer 15 des Antrags, ob es für das angekündigte Konzept einen Zeitplan gebe, und verwies auf ein entsprechendes Modell in Nordrhein-Westfalen.

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erklärte zu der Frage des Initiators des Antrags, hinsichtlich der Zuständigkeiten werde derzeit kein Veränderungsbedarf gesehen.

Auf dessen Nachfrage unter Bezugnahme auf die Frage unter Ziffer 14 des Antrags antwortete er, konkrete Summen seien ebenfalls nicht bekannt; hier werde auch keine „Kaffeersatzleserei“ betrieben.

Die Landeskriminaldirektorin ergänzte, für Baden-Württemberg gebe es diesbezüglich keine Schätzungen. Hier Vermutungen anzustellen, wäre auch nicht seriös.

Der Minister fuhr fort, was den Zeitplan zur Erstellung der ressortübergreifenden Ermittlungseinheit angehe, so seien die fachlichen und konzeptionellen Überlegungen zwischen Finanz-, Justiz- und Innenministerium zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen. Die Kabinettsvorlage sei auf Arbeitsebene bereits abgestimmt und zwischen den Ressorts konsentiert. Aktuell gebe es noch Abstimmungsbedarf zwischen den Haushaltsreferaten der beteiligten Ministerien, und zwar vor dem Hintergrund, dass die Errichtung der ressortübergreifenden Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Finanzkriminalität auch höhere Personalausgaben durch zusätzliche Stellen sowie höhere Sachausgaben mit sich bringe. Eine Entscheidung könne daher nicht losgelöst von den Beratungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 erfolgen.

Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

8.5.2024

Berichterstatter:

Seimer

4. Zu dem Antrag der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6235 – Ermittlungsverfahren infolge von versuchten Enkeltricks u. Ä.

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
den Antrag der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP – Drucksache 17/6235 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Die Berichterstatterin: Der Vorsitzende:
Tuncer Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beriet den Antrag Drucksache 17/6235 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Die Erstunterzeichnerin des Antrags fragte unter Bezugnahme auf die Stellungnahme zu Ziffer 7 des Antrags, inwiefern die Behörden dem in der Antragsbegründung dargestellten Fall überhaupt nachgegangen seien, und machte deutlich, es könne nicht hingegenommen werden, dass seitens der Polizei der Presse gegenüber angegeben werde, in dieser Sache nichts unternommen zu wollen, da personelle Unterbesetzung bestehe und bei solchen Aktivitäten ohnehin nichts herauskäme. So etwas habe in jedem Fall eine ungute Außenwirkung; insofern interessiere sie, ob man seitens der Polizei dem konkreten Fall nachgegangen sei oder nicht.

Ebenso bitte sie um Erläuterung zur Stellungnahme zu Ziffer 9 des Antrags und frage, warum keine Erfassung der an die Bundesnetzagentur gemeldeten Rufnummern erfolge. Es sollte doch zumindest eine Größenordnung der Fallzahlen angegeben werden können.

Die Landeskriminaldirektorin legte dar, es sei über aufwendige Recherchen des Polizeipräsidiums Aalen und des Führungs- und Lagezentrums versucht worden, herauszufinden, wann ein entsprechender Einsatz stattgefunden haben könnte. Es habe allerdings keinerlei Hinweise auf den Sachverhalt gegeben, und auch Nachfragen beim zuständigen Zeitungsredakteur seien ergebnislos verlaufen.

Was das konkrete Vorgehen betreffe, so sei die bereits vorliegende Handlungsanleitung für Fälle von Anrufstraftaten nochmals

publik gemacht worden; es werde zudem versucht, auf eine weitere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für solche Fälle hinzuwirken. Ziel sei ganz klar auch die Sensibilisierung der zuständigen Polizeireviere, gerade was die Kommunikation mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern betreffe, ebenso wie die Pflicht zur Anzeigenaufnahme und zur Dokumentation.

Bezüglich der Frage zu den Meldungen an die Bundesnetzagentur gebe es keine automatisierte Erfassung. Mit Blick auf den hohen Aufwand sei hier auch von einer Abfrage an alle Dienststellen abgesehen worden. Laut einer Pressemitteilung der Bundesnetzagentur seien deutschlandweit ca. 10 000 Rufnummern im Sinne der Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs deaktiviert worden. Eine auf Baden-Württemberg bezogene statistische Erhebung gebe es nicht.

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

8.5.2024

Berichterstatterin:

Tuncer

5. Zu dem Antrag des Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6258 – Die „Identitäre Bewegung“ und ihre Anhängerschaft in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
den Antrag des Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE – Drucksache 17/6258 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Die Berichterstatterin: Der Vorsitzende:
Goll Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beriet den Antrag Drucksache 17/6258 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Der Erstunterzeichner des Antrags machte deutlich, Rechtsextremismus sei die größte Gefahr für Demokratie, für eine freie und offene Gesellschaft. Es gelte daher, die rechtsextreme Szene sehr genau in den Blick zu nehmen – und darunter auch und gerade die „Identitäre Bewegung“ als völkisch orientierte, aktionistisch orientierte Gruppierung.

Zur Stellungnahme zu Ziffer 6 des Antrags sei zu ergänzen, dass es nach seinen Informationen einen weiteren Verein gebe, nämlich das „Bürger Netzwerk Süd e. V.“ mit Sitz in Stuttgart; auch hier gebe es Hinweise auf einen Zusammenhang mit der Identitären Bewegung. Er frage, inwieweit das Ministerium hiervon Kenntnis habe.

Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Was die Ziffern 13 und 14 des Antrags betreffe, so interessiere ihn, wie vorgegangen worden sei, um Antworten auf die dort gestellten Fragen zu erlangen.

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen stellte in Aussicht, die Antwort auf die erste Frage des Erstunterzeichners des Antrags bei geeigneter anderer Gelegenheit zu geben.

Eine Vertreterin des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen berichtete, insbesondere zur Frage unter Ziffer 14 des Antrags habe eine Abfrage seitens des Ministeriums stattgefunden.

Der Vertreter der Fraktion GRÜNE fragte, ob es nicht einfacher und zielführender gewesen wäre, die ca. 100 Personen, die laut Aussage des Ministeriums der Identitären Bewegung zuzurechnen seien, daraufhin in den Blick zu nehmen, welchen beruflichen Tätigkeiten sie nachgingen bzw. ob sie im Besitz von waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen seien.

Die Vertreterin des Ministeriums dankte für die Anregung, die sie als mögliche Grundlage für eine neue Erhebungsmethode gerne mitnehmen werde.

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

8.5.2024

Berichterstatlerin:

Goll

6. Zu dem Antrag der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6278 – Ausstattung der Bereitschaftspolizei

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
den Antrag der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP – Drucksache 17/6278 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Die Berichterstatterin: Der Vorsitzende:
Häffner Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen betrieb den Antrag Drucksache 17/6278 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Die Erstunterzeichnerin des Antrags verwies auf die Antragsbegründung und monierte, bei der Lektüre der Stellungnahme zu den Ziffern 2 und 4 des Antrags werde ihr nicht ersichtlich, ob das in der Stellungnahme zu Ziffer 2 angeführte Soll tatsächlich vorhanden sei oder ob dies durch Eigenmittel des Landes

ausgeglichen werde. Konkret gehe es um die Frage, in welchem Umfang das Land Ausstattungen für die Bereitschaftspolizei beschaffe, die eigentlich vom Bund finanziert werden müssten, jedoch nicht finanziert würden.

Ein Vertreter des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen legte dar, das dargestellte Soll in Bezug auf die Bundesmittel für Leasing- und Kaffahrzeuge werde aus Landesmitteln im Grunde aufgestockt. Die Führungs- und Einsatzmittel der Bereitschaftspolizei würden mithin zu einem Teil vom Land bezahlt, weil vom Bund zu wenig gekommen sei, um die Einsatzfähigkeit der Bereitschaftspolizei aufrechtzuerhalten.

Manche Projekte seien auf längere Zeit angelegt, beispielsweise das gemeinsame Zentrum in Kehl; dies werde der Bund auch in Zukunft aufgrund der getroffenen Vereinbarungen finanzieren. Im Weiteren nenne er das Programm P20 oder den Digitalfunk; auch hier gebe es längerfristige Verwaltungsvereinbarungen und Verträge.

Ein Augenmerk wolle er noch auf die 1,5 Millionen € richten, die der Bund dem Land außerhalb des Ausstattungssolls für Lkws und Anhänger zur Verfügung gestellt habe. Das im Jahr 2016 festgelegte Budget im Umfang von 20 Millionen € halte er dennoch für durchaus ausbaufähig.

Auf Nachfrage der Erstunterzeichnerin des Antrags antwortete er, es gehe nicht um das komplette Soll, das das Land ausgleiche. Das Land sei nur teilweise in Eigenleistung gegangen; hier nenne er etwa die 135 Fahrzeuge plus die Leasingfahrzeuge sowie die Kosten für Dienstwaffen in Höhe von 1,7 Millionen €.

Eine Erhöhung der Bundesmittel sei auch schon in den vergangenen Jahren in den Gremien zwischen Bund und Land thematisiert worden. Nachdem sich nicht so viel bewegt habe wie erhofft, sei das Anliegen in die IMK als höchster zur Verfügung stehender Ebene eingespeist worden; nun sei zu hoffen, dass über die Arbeitsgruppen etwas mehr Nachdruck in die Thematik gebracht werden könne.

Nähere Angaben zur Ausstattung der Bereitschaftspolizei unterlägen der Geheimhaltung.

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

8.5.2024

Berichterstatlerin:

Häffner

7. Zu dem Antrag des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6289 – Umsetzungsstand von i-Kfz in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD – Drucksache 17/6289 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:
Mayr Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beriet den Antrag Drucksache 17/6289 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Der Erstunterzeichner des Antrags erkundigte sich nach der Kosten-Nutzen-Bilanz für Kreise und Kommunen, die das i-Kfz-Verfahren ermöglichen, und bat um eine perspektivische Beurteilung von dessen Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

Zu der Stellungnahme zu den Ziffern 7 und 8 des Antrags wünsche er eine etwas detailliertere Erläuterung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bemängelte – ebenfalls unter Bezug auf die Stellungnahme zu den Ziffern 7 und 8 des Antrags – fehlendes Zahlenmaterial. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme zum Antrag 16/8060, wo zu dem entsprechenden Sachverhalt konkrete Zahlen genannt würden, auch unter Aufschlüsselung nach weiteren Kategorien, und Aussagen zum Umfang der Nutzung digitaler Zulassungsverfahren gemacht worden seien. Solche Angaben erwarte er hier nun auch.

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen legte dar, das i-Kfz-Verfahren sei inzwischen bei allen 44 Kfz-Zulassungsstellen im Land für den Echtbetrieb ausgerollt. Auch in weiteren Bundesländern werde dieses Verfahren zwischenzeitlich genutzt.

Absehbar seien tatsächlich Personaleinsparungen, was eine deutliche Entlastung für die Zulassungsstellen bringe. Solche Prozesse benötigten jedoch naturgemäß viel Zeit, und rasche finanzielle Auswirkungen seien nicht realistisch. Interessanterweise zeige sich auch bei vielen gewerblichen Anbietern, also etwa Autohäusern, keine Neigung, nun sofort auf das digitale Verfahren umzustellen; hier seien offenbar noch gewisse Gewohnheiten am Werke.

Eine Vertreterin des Verkehrsministeriums erklärte, durch das Fachministerium würden bei den Zulassungsbehörden in Baden-Württemberg keine Zahlen zu den Zulassungsvorgängen erhoben. Denn alle Zulassungsvorgänge würden ins Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrtbundesamts eingespeist; insofern verweise sie hier auf die dort vorhandenen Daten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU berichtete von eigenen Erfahrungen mit dem digitalen Zulassungsprozess und meinte, dabei gebe es durchaus noch gewisse Hürden. So müsse zunächst der Personalausweis auf die Online-Funktion – Stichwort nPA

– umgestellt werden. Er sei aber zuversichtlich, dass sich das digitale Verfahren mit der Zeit durchsetzen werde.

Der Erstunterzeichner des Antrags zeigte sich erstaunt darüber, dass zahlenmäßig keine Informationen darüber vorlägen, welcher Anteil der Zulassungsverfahren über i-Kfz laufe.

Er machte deutlich, die beschriebenen Hürden im Verfahren wie freizuschaltender nPA, Sicherheitscodes etc. zeigten, dass Qualität und Niederschwelligkeit der Prozesse noch zu wünschen übrig ließen. Weitere Schwierigkeiten zeigten sich zudem häufig zudem beim abschließenden Bezahlssystem. Zu Recht jedoch erwarteten die Menschen auch in Baden-Württemberg bei solchen Prozessen, dass diese so einfach zu absolvieren seien wie beispielsweise ein Bestellvorgang bei Amazon. Er meine daher, dass das System nun spürbar einfacher und nutzerfreundlicher gestaltet werden müsse.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP berichtete ebenfalls von eigenen Erfahrungen beim i-Kfz-Ummeldeverfahren; es habe letztlich geklappt, aber gewisse Schwierigkeiten hätten teilweise darin gelegen, dass der Hinweis auf das Verfahren auf der Homepage des Landratsamtes sehr versteckt angebracht gewesen sei.

Anzuraten sei seines Erachtens, Kfz-Zulassungen mittelfristig nur noch als Onlineverfahren anzubieten – analog etwa zur Einkommensteuererklärung –, um Doppelstrukturen zu vermeiden und zu einer tatsächlichen Entlastung bei Kosten und Personal zu kommen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE hielt das Amazon-Verfahren ebenfalls für einen geeigneten Benchmark, meinte allerdings, so kompliziert wie dargestellt sei das i-Kfz-Verfahren nun auch wieder nicht. Er selbst jedenfalls habe bei der Ab- und Ummeldung seines Kfz keine Probleme wahrgenommen.

Eine wichtige Voraussetzung sei die Registrierung des nPA – dies wiederum liege bekanntlich nicht in der Verantwortung des Landes.

Der Minister merkte an, häufig könne schon ein Gespräch mit dem zuständigen Landratsamt helfen, wenn es darum gehe, auf die Möglichkeiten digitaler Verfahren hinzuweisen und diese leichter zugänglich zu machen.

Ein Vergleich mit Amazon, so erklärte er weiter, sei seines Erachtens nicht zielführend. Denn der Sicherheitsanspruch bei Zulassungsverfahren sei nun einmal erheblich höher als bei simplen Kaufvorgängen. Im Übrigen halte er das vorgesehene Bezahlssystem für problemlos und frage, wo denn da Schwierigkeiten aufgetreten sein könnten.

Ein Vertreter des Innenministeriums erläuterte, beim Blick auf die Zahlen des Kraftfahrzeugbundesamts zeigten sich auch die für digitale Prozesse übermittelten Zahlen. Hieraus sei abzuleiten, wie viele Zulassungsprozesse in Baden-Württemberg online verarbeitet würden, und dies könne mit Zahlen aus der Vergangenheit verglichen werden.

Was die Abrechnungsmodalitäten für die EfA-Projekte betreffe, so sei die erstmalige Entwicklung über die Konjunkturpaketmittel des Bundes komplett abgedeckt gewesen sei. Anders sehe es bezüglich der laufenden Betriebskosten aus; zwischenzeitlich habe der IT-Planungsrat beschlossen, dass die sogenannten 16 Fokusleistungen – eine davon sei die Kfz-An- und -abmeldung, also hier das i-Kfz-Projekt – in eine gemeinsame Finanzierung hineinkämen. Diese werde zwischen Bund und Ländern nach einem Aufteilungsschlüssel vorgenommen: 50 % zahlten dabei die Länder, die dies tatsächlich nachnutzten, und die restlichen 50 % würden hälftig aufgeteilt: 25 % zwischen allen Bundesländern nach dem Königsteiner Schlüssel und 25 % durch den Bund.

Der Erstunterzeichner des Antrags fragte, ob es Erkenntnisse darüber gebe, wie hoch der Anteil von Nutzern sei, die das i-Kfz-

Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Verfahren an irgendeiner Stelle innerhalb des Prozesses abgebrochen hätten. Eine solche Information halte er für wichtig auch bezüglich der Frage, wie kosteneffizient das Verfahren letztlich für die Steuerzahler sei.

Der Vertreter des Ministeriums warnte, die Auswertung von Abbruchzahlen würde unweigerlich zu einem falschen Bild führen; noch lägen solche Zahlen auch nicht vor.

Der Minister merkte an, wenn auf der Ebene der digitalen Verfahren, für die der Bund zuständig sei, Prozesse vereinfacht würden – Stichwort Elektronischer Personalausweis –, käme dies ganz sicher auch dem i-Kfz-Zulassungsverfahren in den Ländern zugute. Die Forderung allerdings, zukünftig gar keine analogen Kfz-Zulassungsverfahren mehr anzubieten, lehne er entschieden ab. Bereits eine Debatte hierüber würde in der Bevölkerung zu großer Verunsicherung führen.

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

5.6.2024

Berichterstatter:

Mayr

8. Zu dem Antrag des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6301 – „Polizei Grün e. V.“ auch in Baden-Württemberg?

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD – Drucksache 17/6301 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Der Berichterstatter:

Bückner

Der Vorsitzende:

Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen behandelte den Antrag Drucksache 17/6301 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Der Ausschuss beschloss ohne Aussprache und ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

8.5.2024

Berichterstatter:

Bückner

9. Zu dem Antrag des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6302 – Aschermittwoch in Biberach – Blockaden und Störung von Parteiveranstaltungen je nach Partei von unterschiedlicher Dramatik?

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD – Drucksache 17/6302 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Der Berichterstatter:

Bückner

Der Vorsitzende:

Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen betrieb den Antrag Drucksache 17/6302 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Der Erstunterzeichner des Antrags wollte eingangs wissen, ob die Aussage des Ministerpräsidenten, es handle sich bei Angriffen auf Parteiveranstaltungen um einen Angriff auf die gesamte Gesellschaft, auch für Angriffe gegen die AfD gelte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD fragte, ob sein Eindruck zutreffe, wonach bei einer Veranstaltung unter dem Titel „Politischer Abend“ in Biberach mehr Polizeikräfte im Einsatz gewesen seien als beim vorhergehenden Politischen Aschermittwoch der Grünen. Hieraus wäre ja zu schließen, dass die Einschätzung der Sicherheitslage bei dieser Veranstaltung eine andere gewesen sei als zuvor.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE hielt es insbesondere im Vorfeld der bevorstehenden Kommunal- und Europawahlen für wichtig, ganz klar festzustellen, dass politische Veranstaltungen in Deutschland jederzeit sicher durchführbar sein müssten. Seit dem Politischen Aschermittwoch in Biberach sei hier vieles geschehen, und die ergriffenen Maßnahmen – Einrichtung einer Informationssammelstelle, Entwicklung eines Landeslagebilds, ein grundsätzlich höherer Kräfteansatz – begrüße er ausdrücklich und halte sie – so bedauerlich dies im Grund sei – für notwendig.

Im Rahmen des bereits genannten Politischen Abends in Biberach sei ein aktueller Sachstandsbericht zur Frage der Ermittlungsverfahren im Nachgang zum Politischen Aschermittwoch gegeben worden. Laut entsprechender Berichterstattung der „Schwäbischen Zeitung“ seien 108 strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, es gebe 47 namentlich bekannte Tatverdächtige und 48 Straftaten. – Er stelle fest, allein die Dimension dieser Zahlen sei Beweis genug, dass die sehr durchschaubaren, politisch motivierten Versuche der Antragsteller, die Vorgänge in Biberach zu relativieren, völlig ins Leere liefen.

Zu den zwischenzeitlich stattgefundenen Ermittlungen interessiere ihn bei dieser Gelegenheit auch ein aktueller Sachstandsbericht des Ministers.

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen versicherte, es sei der Anspruch der baden-württembergischen Landespolizei, dass demokratische Parteien ihre Veranstaltungen durchführen könnten – nicht nur, aber auch in Wahlkampfzeiten.

Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Selbstverständlich gelte dies für alle politischen Parteien gleichermaßen. Die baden-württembergische Landespolizei schütze dies so gut wie nur irgend möglich. Selbstverständlich würden bei der Einsatzplanung Ereignisse der jüngeren Vergangenheit entsprechend berücksichtigt; es handle sich hier um einen fortlaufenden Prozess.

Er erklärte, bei der Abendveranstaltung, die das Landratsamt und die Stadt Biberach gemeinsam in der Folge des Politischen Aschermittwochs durchgeführt hätten, seien die diesbezüglichen Erfahrungen selbstverständlich in die Einsatzplanung des Polizeipräsidiums Ulm eingeflossen.

Die Landeskriminaldirektorin informierte, es habe in der Tat weitere Ermittlungsverfahren zum Politischen Aschermittwoch in Biberach gegeben. Insgesamt belaufe sich deren Zahl inzwischen auf 121, und es seien 62 Tatverdächtige identifiziert worden. Die Ermittlungsgruppe arbeite hier mit Hochdruck weiter, und es gebe auch noch eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen unbekannt. Was die 61 Tatverdächtigen betreffe, so lägen mit Ausnahme eines einzigen Tatverdächtigen keine staatschutzrelevanten Erkenntnisse vor. Insgesamt sei davon auszugehen, dass sich die Zahlen im Wochentakt weiter veränderten.

Auf Nachfrage des Erstunterzeichners des Antrags erläuterte sie, auf Bundesebene sei eine Änderung dahin gehend erreicht worden, dass antisemitische Straftaten nicht automatisch als „PMK rechts“ definiert und erfasst würden, sondern unter „Sonstige“ stünden. Denn bei solchen Delikten gebe es häufig keine konkrete Zuordnung, ob diese von rechts, von links oder vonseiten bestimmter ausländischer Ideologien erfolgten.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE wies darauf hin, im Bereich des Verfassungsschutzes gebe es die neu eingeführte Kategorie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. In der PMK sei eine solche Kategorie bislang jedoch nicht eingeführt worden. Er könne sich vorstellen, dass unter den in der PMK als „nicht zuordenbar“ definierten Straftaten ein erheblicher Anteil dieser Kategorie des Verfassungsschutzes entspreche.

Die Landeskriminaldirektorin erwiderte, der aktuelle Verfassungsschutzbericht stehe noch aus; sie sei jedoch froh, dass in Bezug auf die Kategorie Antisemitismus ein großer Schritt in Richtung einer bundeseinheitlichen Erfassung gelungen sei. Eine 1:1-Angleichung der Begrifflichkeiten werde es sicherlich nicht geben, weil der Verfassungsschutz andere Maßstäbe an die Erfassung anlege als die Polizei.

Der Minister wies auf gleichwohl bestehende Überschneidungen hin; so gebe es beim Landesamt für Verfassungsschutz eine neue Abteilung, die sich mit Reichsbürgern, Selbstverwaltern und Rechtsextremismus beschäftige. Hier komme durchaus auch der Begriff „Delegitimierung des Staates“ zur Anwendung. Bei Reichsbürgern, Selbstverwaltern, Anhängern von Verschwörungstheorien etc. gebe es Bezüge und Überschneidungen in den klassischen Rechtsextremismus hinein; insofern seien Schnittmengen vorhanden.

An den unterschiedlichen Kategorien werde jedoch festgehalten; dies lasse sich fachlich auch durchaus rechtfertigen, weil der Verfassungsschutz nun einmal eine andere Aufgabenstellung habe als die Polizei.

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

8.5.2024

Berichtersteller:

Bückner

10. Zu dem Antrag des Abg. Daniel Karrais und Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
 – Drucksache 17/6362
 – Umsetzung der Gesundheitscloud MEDI:CUS

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag des Abg. Daniel Karrais und Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP – Drucksache 17/6362 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Der Berichtersteller:

Seimer

Der Vorsitzende:

Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beriet den Antrag Drucksache 17/6362 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Einer der Erstunterzeichner des Antrags verwies auf die Antragsbegründung, dankte für die Stellungnahme und bat um ergänzende Erläuterungen zur Stellungnahme zu den Ziffern 4, 6 und 7 des Antrags. Er machte deutlich, Insellösungen seien in keinem Fall zielführend.

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen legte dar, die Ergebnisse des erfolgreich abgeschlossenen und ressortübergreifend gesteuerten Vorprojekts hätten valide aufzeigen können, dass eine cloudbasierte Gesundheitsdateninfrastruktur für Baden-Württemberg sowohl fachlich als auch technisch umsetzbar sei und dies auch einen sehr hohen Mehrwert, insbesondere für die Patientinnen und Patienten, mit sich bringen würde.

Er freue sich, dass die Mitwirkenden aus so vielen unterschiedlichen Bereichen – Ministerien, aber auch Krankenhäuser, insbesondere universitäre Einrichtungen, Krankenkassen und dergleichen mehr – die Aufgaben in einem sehr guten Miteinander und mit hohem Tempo angingen. Baden-Württemberg liege damit bundesweit vorn. Dabei bestehe ein intensiver, projektbezogener Austausch auch mit den Verantwortlichen in anderen Bundesländern.

Ein Vertreter des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bestätigte, es gehe keinesfalls um eine Insellösung. Das, was aufgebaut werde, werde interoperabel sein, auch mit der Telematikinfrastruktur des Bundes. Auch in anderen Ländern gebe es Bemühungen, in eine solche Cloud-Plattform zu gehen. Baden-Württemberg erhebe hier keinen Anspruch auf Exklusivität – wolle aber auch nicht, dass hier unnötig Zeit verstreiche.

Von einer Doppelung könne überhaupt keine Rede sein. Bei einer OP gebe es hinterher einen detaillierten OP-Bericht – u. a. unter Nennung der Namen der Mitarbeitenden oder der eingesetzten OP-Instrumente. Ein solcher Bericht lande später nicht in einer elektronischen Patientenakte, sondern das behandelnde Krankenhaus benötige diesen Bericht in seinem Krankenhausinformationssystem, um hinterher der Krankenkasse gegenüber abrechnen zu können oder um später in einem möglichen Gerichtsverfahren darlegen zu können, dass seitens des Krankenhauses

Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

keine Kunstfehler begangen worden seien. Mit dem Thema Patientenakte habe ein solcher Vorgang überhaupt nichts zu tun.

Ebenso gebe es keinen „TI-Messenger“, sondern es gehe um eine Zertifizierung, die durch die Telematik für verschiedene Anbieter durchgeführt werde. Diese könnten ihre Messenger dann verschiedenen Krankenhäusern zur Verfügung stellen. Ziel sei in Baden-Württemberg nun, dass dieser Prozess nur ein einziges Mal, und zwar auf der entsprechenden Plattform, laufe, wo die Prozesse von allen Beteiligten unter denselben Bedingungen abgelegt und gespeichert werden könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE dankte für den Antrag und die hierzu ergangene Stellungnahme und betonte, es handle sich bei MEDI:CUS um ein wirkliches Vorzeigeprojekt, und zwar gerade durch die zuvor beschriebene Interoperabilität. Er sage allen Beteiligten Dank für die gelungene Umsetzung.

Der Minister dankte für das Lob, das er gerne an alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterleiten werde, und kündigte an, in absehbarer Zeit solle das ressortübergreifende und weitreichende Projekt dann Schritt für Schritt auch in den niedergelassenen Arztpraxen in Baden-Württemberg Eingang finden.

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

8.5.2024

Berichterstatter:

Seimer

Eine Vertreterin des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen antwortete, die Eruiierung entsprechender Informationen sei zumeist über Facebook und ähnliche Plattformen gelaufen.

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

8.5.2024

Berichterstatterin:

Cataltepe

11. Zu dem Antrag des Abg. Ansgar Mayr u. a. CDU und der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/6380 – AfD – nur ein rechtsextremistischer Verdachtsfall?

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
den Antrag des Abg. Ansgar Mayr u. a. CDU – Drucksache 17/6380 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Die Berichterstatterin:	Der Vorsitzende:
Cataltepe	Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beriet den Antrag Drucksache 17/6380 in seiner 31. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Ein Mitunterzeichner des Antrags dankte für die Stellungnahme und bat um eine Erläuterung zur Stellungnahme zu Ziffer 4 des Antrags.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

12. Zu dem Antrag des Abg. Nicolas Fink u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Fi- nanzen – Drucksache 17/6367 – Jahresabschlüsse der grün-schwarzen Landes- regierung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
den Antrag des Abg. Nicolas Fink u. a. SPD – Druck-
sache 17/6367 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Dr. Schütte	Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet den Antrag Drucksache 17/6367 in seiner 39. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 25. April 2024.

Der Erstunterzeichner des Antrags dankte dem Finanzministerium für die Stellungnahme und merkte an, manches, was in dem Antrag behandelt worden sei, werde das Parlament auch im Laufe der anstehenden Beratungen des Doppelhaushaltsentwurfs für die Jahre 2025 und 2026 beschäftigen. Dies gelte insbesondere für die Stellungnahme zu Ziffer 9 des Antrags, was die mittelfristige Finanzplanung und die vorgesehenen Defizite betreffe. Er ärgere sich ein wenig darüber, wie er die Fragestellung formuliert habe. An der Stellungnahme des Finanzministeriums hierzu sei aber nichts auszusetzen.

Ohne Widerspruch beschloss der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag Drucksache 17/6367 für erledigt zu erklären.

8.5.2024

Berichterstatter:
Dr. Schütte

Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

13. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Drucksache 17/6208 – Verankerung der Geschlechterforschung in der baden-württembergischen Hochschullandschaft

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD – Drucksache 17/6208 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Die Berichterstatterin: Die Vorsitzende:
Seemann Erikli

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst beriet den Antrag Drucksache 17/6208 in seiner 29. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Die Erstunterzeichnerin des Antrags brachte vor, es gebe zahlreiche Beispiele, die die Defizite im Bereich der Geschlechterforschung verdeutlichten, z. B. in der Medizin. So sei bekannt, dass zwar deutlich weniger Frauen einen Herzinfarkt erlitten als Männer, dass aber Herzinfarkte bei Frauen häufiger tödlich verliefen als bei Männern.

Aber auch in vielen anderen Bereichen müsse die Geschlechterforschung noch intensiviert werden. So stünden in der Literaturwissenschaft die Werke von männlichen Autoren im Vordergrund, während die Werke bedeutender Autorinnen nicht so stark im Bewusstsein stünden. Gleiches gelte für die Musikwissenschaft.

Sie bitte um Auskunft, inwieweit vom Wissenschaftsministerium das Thema Geschlechterforschung in die vom Sozialministerium koordinierte ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie eingebracht werde.

Ferner interessiere sie, wie der Stand der Vorbereitung der Einrichtung einer Professur zur Gender Medizin an der Universität Tübingen sei.

Weiter bitte sie um nähere Informationen zu dem Zertifikat „Gender und Diversität“, das voraussichtlich zum Wintersemester 2024/2025 an der Universität Tübingen angeboten werden solle. Dabei interessiere sie auch, wer dieses Zertifikat künftig vergeben werde.

Der in der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums enthaltenen Tabelle sei zu entnehmen, dass von 2014 bis 2023 die Zahl der Professuren mit (Teil-)Denomination Geschlechterforschung gerade einmal um zwei zugenommen habe. Auch seitens der Fachszene sei immer mal wieder die These zu hören, dass es in Baden-Württemberg im Vergleich mit anderen Bundesländern verhältnismäßig wenig geschlechterspezifische Forschung gebe. Hierzu bitte sie das Wissenschaftsministerium um Stellungnahme.

Gemäß der in der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums enthaltenen Tabelle habe es im Bereich Wirtschaftswissenschaften in den Jahren 2014 und 2015 noch eine Professur mit (Teil-)

Denomination Geschlechterforschung gegeben, seit dem Jahr 2016 jedoch nicht mehr. Sie bitte um Klarstellung, ob diese Feststellung zutreffe.

Eine Abgeordnete der Grünen führte aus, der vorliegende Antrag und die hierzu ergangene Stellungnahme verdeutlichten, dass Geschlechterforschung sehr wichtig sei und hier gerade im medizinischen Bereich, aber auch in vielen anderen Fachbereichen noch Nachholbedarf bestehe. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse könnten in aktuellen gesellschaftlichen und politischen Aufgabenbereichen, etwa der Fachkräftestrategie, gewinnbringend eingesetzt werden.

Erfreulicherweise lasse sich feststellen, dass Baden-Württemberg in vielen Forschungsbereichen wie beispielsweise der Extremismusforschung, aber auch der Frauenforschung vorne mit dabei sei.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, wichtig sei, dass das Thema Geschlechterforschung noch mehr ins öffentliche Bewusstsein rücke. Dies werde gerade im medizinischen Bereich deutlich, bei dem eine geschlechtsspezifische Betrachtung eine gezieltere Behandlung ermögliche.

Seine Fraktion schließe sich der Empfehlung des Wissenschaftsrates an, Geschlechterforschung als Querschnittsthema zu sehen, das in alle Bereiche einfließen sollte.

Ein Abgeordneter der CDU bemerkte, der vorliegende Antrag und die Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums veranschaulichten die Bedeutung der Geschlechterforschung. Die CDU-Fraktion betrachte dies ebenfalls als Querschnittsthema und befürworte einen Schwerpunkt im Bereich der medizinischen Forschung.

Einige Sachverhalte wie die Bekanntheit von Autorinnen und Autoren ließen sich nicht allein durch Professuren lösen. Hier könnten auch noch andere Hebel genutzt werden. Im Übrigen gebe es auch sehr viele gute Beispiele von bekannten Autorinnen, gerade aus der Romantik.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst legte dar, in der Geschlechterforschung sei es wichtig, einerseits den Fokus auf das Thema Gender zu richten und andererseits eine Querschnittsperspektive über alle Fachbereiche zu verfolgen.

Ein beispielhaft zu nennendes Projekt aus dem Bereich der Geschlechterforschung, das vom Wissenschaftsministerium gefördert werde, sei das Verbundprojekt der Universitäten Freiburg und Heidelberg „Zwischen Unsichtbarkeit, Repression und lesbischer Emanzipation – Frauenliebende Frauen im deutschen Südwesten 1945 bis 1980er-Jahre“, das am Vortag am Erinnerungsort „Hotel Silber“ vorgestellt worden sei.

Das Wissenschaftsministerium könne zwar bestimmte Themen anregen und gewisse Forschungsbereiche fördern. Letztlich liege es jedoch in der Entscheidung der Hochschulen, wie sie ihre Studiengänge und Forschungsgebiete weiterentwickelten.

Die gemeinsame Gleichstellungsstrategie laufe nicht in erster Linie über die Gleichstellungslinie, sondern über die Forschungslinie. Bezüglich der hierzu gestellten Frage müsse ihr Haus daher nochmals bei den Kolleginnen und Kollegen anfragen.

Bezüglich der Einrichtung einer Professur zur Gender Medizin an der Universität Tübingen gebe es keinen aktuellen Stand.

Wer genau das Zertifikat „Gender und Diversität“ an der Universität Tübingen vergeben werde, wisse sich nicht. Die Antworten auf diese detaillierte Frage müsse ihr Haus nachliefern.

Sie selbst sei davon überrascht, dass die Zahl der Professuren mit (Teil-)Denomination Geschlechterforschung von 2014 bis 2023

Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst

nicht so stark gestiegen sei. Darauf hinzuweisen sei, dass der Hochschulstandort Baden-Württemberg tendenziell immer noch stark technisch ausgerichtet sei. Dies schlage sich auch in der Zahl der männlichen Lehrenden und Studierenden nieder.

In der Gesamtbetrachtung sei die Geschlechterforschung in Baden-Württemberg in verschiedenen Bereichen stärker ausgeprägt als bei den MINT-Fächern. Dies gelte etwa für den Medizinbereich und für die Querschnittsthemen.

Gerade im Medizinbereich werde sehr deutlich, dass das Thema Gender nicht, wie manche glaubten, ein „Luxusthema“ sei, sondern die Forschung in diesem Bereich lebensentscheidend sein könne. Dies sei auch für das Gesamtbild in der Gesellschaft wichtig.

Auch in den nächsten Jahren werde es noch eine wichtige Aufgabe sein, die Geschlechterforschung in den einzelnen Studienbereichen angemessen abzubilden. Hierzu müsse auch eine entsprechende Sensibilität für die Themen entwickelt werden.

Ohne Widerspruch beschloss der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag Drucksache 17/6208 für erledigt zu erklären.

15.5.2024

Berichterstatlerin:

Seemann

14. Zu dem Antrag des Abg. Martin Rivoir u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Drucksache 17/6234 – Digitales Management für medizinische und administrative Daten an baden-württembergischen Universitätskliniken

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag des Abg. Martin Rivoir u. a. SPD – Drucksache 17/6234 – für erledigt zu erklären.

24.4.2024

Der Berichterstatter: Die Vorsitzende:

Dr. Preusch

Erikli

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst beriet den Antrag Drucksache 17/6234 in seiner 29. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Der Erstunterzeichner des Antrags brachte vor, die bislang für das Patientenmanagement und die Patientenabrechnung an den Universitätskliniken genutzte Software sei vom Anbieter zum Jahresende 2027 abgekündigt worden. Nun stünden die baden-württembergischen Universitätskliniken vor der Herausforderung, sehr zeitnah eine neue und im Idealfall einheitliche Lösung für ein digitales Datenmanagement zu finden. Angesichts der

Entwicklungen im Bereich der Telemedizin werde es auch darum gehen, die Expertise und das Wissen an den Universitätskliniken in die Fläche zu tragen und den Haus- und Fachärzten die Abfrage der benötigten Daten zu ermöglichen.

Er bitte das Wissenschaftsministerium, darzulegen, wie der aktuelle Stand der Entwicklung eines digitalen Datenmanagements für die Universitätskliniken sei, ob sich die Universitätskliniken im Land schon auf einheitliche Standards geeinigt hätten.

Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Krankenhausreform auch die Telemedizin bzw. digitale Medizin in den Leistungskatalog aufgenommen werde, stelle sich die Frage, ob auch von dort finanzielle Beiträge zur Nutzung des Datenmanagementsystems zu erwarten seien.

Angesichts der Größe des Projekts erscheine ihm der vom Land hierfür bereitgestellte Betrag überschaubar. Während für die Universitätskliniken in Baden-Württemberg mit insgesamt ca. 7 000 Betten 24 Millionen € bereitstünden, stünden für ein vergleichbares Projekt an der Berliner Charité mit ca. 3 200 Betten Kosten von über 90 Millionen € im Raum. Hier scheine eine gewisse Diskrepanz zu bestehen. Er bitte um Auskunft, welche Kostenbeiträge für das Projekt in Baden-Württemberg von Dritten zu erwarten seien und ob nach Einschätzung des Wissenschaftsministeriums die hierfür im Landeshaushalt bereitstehenden Ressourcen ausreichen oder ob von Landesseite hier noch einmal finanziell nachgelegt werden müsse.

Ein Abgeordneter der Grünen äußerte, auch der Medizinbereich unterliege einer umfassenden Digitalisierung. Zu den zentralen Aufgaben gehöre, medizinische Daten über alle Kliniken, Krankenhäuser und Praxen verfügbar zu machen sowie verschiedene Programme und Systeme zusammenzuführen und zu vernetzen.

Der bisherige Anbieter habe sich entschieden, künftig nur noch cloudbasierte Lösungen anzubieten und sich aus Industrieanwendungen zurückzuziehen.

Nach seiner Kenntnis sei kein einheitliches System für alle Universitätskliniken des Landes geplant, sondern hier solle es nach wie vor drei große Teilbereiche geben. Zum einen solle das administrative System modernisiert werden; die Umstellung auf die neue Softwaregeneration sei hierbei besonders ressourcenintensiv. Das zweite Modul sei das Patientenmanagementsystem, über das auch die Abrechnungen mit den Krankenkassen liefen. Das dritte Modul sei das abgekündigte System, bei dem es um medizinische Daten und ärztliche Ressourcen gehe.

Als problematisch habe sich erwiesen, dass der Anbieter des Krankenhausinformationssystems mehrfach den Eigentümer gewechselt habe. Daher interessiere ihn, welche Überlegungen es auf Landesebene gebe, ein entsprechendes Angebot im Land zu halten, auch im Hinblick darauf, dass die Universitätsklinik Freiburg mit einer Eigenentwicklung arbeite, und inwieweit sichergestellt werden könne, dass hier im Land mehr Unabhängigkeit bestehe und nicht bei einem erneuten Eigentümerwechsel wieder vergleichbare Probleme aufträten.

Ein Abgeordneter der CDU wies darauf hin, die Stellungnahme zu dem von ihm mitinitiierten Antrag Drucksache 17/1372 habe ergeben, dass die Budgets für die Entwicklung, die Anpassung, den Betrieb von Krankenhausinformationssystemen, anderen Softwaresystemen und der dazugehörigen IT-Infrastruktur im Jahr 2020 durchschnittlich 6,77 Millionen € pro Klinikum für Investitionen und rund 20 Millionen € pro Klinikum für Personal- und Sachkosten sowie Pflege und Wartung betragen hätten.

Nun bestehe die Möglichkeit, ein einheitliches System für die Universitätskliniken im Land zu schaffen. Er wäre nicht zufrieden, wenn an dieser Stelle wieder eine Schnittstellendiskussion losbrechen würde. Denn es gehe nicht nur um den Austausch von Daten, welcher natürlich auch zwingend forciert werden müsse, sondern auch um die Wartung und Instandhaltung von Produkten.

Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ihn interessiere, inwieweit sich die Universitätskliniken Baden-Württembergs im Austausch bzw. in Planungen für ein einheitliches System befänden, das einen dem Patientenschutz gerecht werdenden Datenaustausch ermögliche, um die vorhandene Kompetenz in Baden-Württemberg auch wissenschaftlich nutzen zu können.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP führte aus, erfreulicherweise sei aufseiten des Wissenschaftsministeriums eine geänderte Haltung hinsichtlich einer Vereinheitlichung der Krankenhausinformationssysteme festzustellen. Noch im Januar 2021 sei in der Stellungnahme zu dem Antrag Drucksache 17/1372 ausgeführt worden:

Weder das Sozial- noch das Wissenschaftsministerium plant aktuell weitere Maßnahmen, die eine Vereinheitlichung der Krankenhausinformationssysteme zum Ziel habe.

Hingegen entnehme er der Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag Drucksache 17/6234, dass die Landesregierung für ein einheitliches Krankenhausinformationssystem an den Universitätskliniken in Baden-Württemberg unterstützend tätig werde. Ihn interessiere, wie es zu diesem Positionswechsel in der Landesregierung gekommen sei, ob es hierfür interne Gründe gebe, ob sich die Position im Lauf der Zeit verändert habe oder ob einfach die Abkündigung durch den bisherigen Anbieter als Chance gesehen werde, das in diesem Bereich liegende Potenzial durch Entwicklung einer einheitlichen Lösung zu heben.

Die zunehmende Inanspruchnahme von Cloudlösungen gehe mit einer Verlagerung von Investitions- zu Betriebskosten einher. Dies sei aber mit der aktuellen Systematik der Krankenhausfinanzierung schwierig zu vereinbaren. Ihn interessiere daher, wie dies aus Sicht der Landesregierung bewerkstelligt werden solle.

Mit Blick auf die Cybersicherheit biete eine Vereinheitlichung der Systeme einerseits weniger Angriffspunkte, andererseits könne ein erfolgreicher Angriff einen höheren Gesamtschaden anrichten.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst legte dar, die vier Universitätskliniken Baden-Württembergs befänden sich derzeit in der Diskussion über die Einführung eines standortübergreifenden Krankenhausinformationssystems, welches auch das Universitätsklinikum Freiburg einschließe, das derzeit noch ein eigenes System einsetze. Die Tendenz gehe dahin, ein einheitliches System einzuführen. Dies müsse aber auch unter Sicherheitsaspekten noch einmal geprüft werden.

Die Diskussion über ein einheitliches Krankenhausinformationssystem sei noch unter verschiedenen Blickwinkeln zu führen. In Betracht kämen einerseits ein umfassendes Komplettsystem für alle Aufgaben und andererseits ein modulares System. Ein zu berücksichtigender Aspekt sei hierbei auch die Offenheit der unterschiedlichen Anbieter. Auch die außerhalb Baden-Württembergs gewonnenen Erfahrungen, etwa bei dem Projekt an der Berliner Charité oder bei der Umstellung von Krankenhäusern in der Schweiz, könnten in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Sie selbst habe eine hohe Tendenz dazu, einen Weg zu finden, bei dem sich die vier Universitätskliniken auf ein System einigten. Die Diskussion sei hier aber noch nicht so weit. Vielmehr gelte es, zunächst die in Betracht kommenden Modelle unter verschiedenen Blickwinkeln anzuschauen. Wichtig sei, die Vernetzung der Gesundheitsinformationssysteme sowie bestehende Plattformstrategien wie MEDI:US mit in den Blick zu nehmen. Das Thema müsse in einem strategischen Dialog der vier Universitätskliniken im Rahmen des Verbundes 4U betrachtet werden.

Möglicherweise lasse es sich auch nicht vermeiden, im Rahmen kürzer werdender Lebenszyklen von Software und auch von Anbietern mit Problemen konfrontiert zu sein.

Im Zeitplan sei vorgesehen, dass in diesem bzw. im nächsten Jahr die Vorbereitung für eine Ausschreibung und in dem Zusammenhang auch die Entscheidung erfolge. 2026 solle mit der Pilotierung und dem Rollout eines ersten Bausteins begonnen werden. Die Universitätskliniken hätten im Moment noch die Gelegenheit, die unterschiedlichen Optionen zu betrachten. Unter der Moderation des Ministeriums solle dann gemeinsam überlegt werden, was eine vernünftige Lösung sei.

Telemedizin und andere zusätzliche Aufgaben müssten mit dem neuen System kompatibel sein. Die definierten Anforderungen seien zunächst einmal die Basis, die gelegt werden müsse. Die Finanzierung anderer Aspekte müsse gesondert betrachtet werden. Für den Bereich der Digitalisierung gebe es derzeit Mischfinanzierungen über Bundesmittel sowie Landesmittel. Über das Krankenhauszukunftsgesetz des Bundes erhielten die Universitätskliniken bis ins nächste Jahr Mittel, die auch für die Digitalisierung genutzt werden könnten. Ferner gebe es Landesmittel über den Kooperationsverbund Hochschulmedizin Baden-Württemberg. In der aktuell bestehenden Gemengelage, in der die Finanzierung im Krankenhausbereich noch nicht geklärt sei, sei die Landesregierung auch für verschiedene Lösungen offen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ergänzte, das Thema Cybersicherheit sei ein wichtiger Aspekt in den Überlegungen über die Einführung vereinheitlichter gemeinsamer Lösungen. Wenn an verschiedenen Orten unterschiedlichste Programme liefen bzw. abgespeichert seien, sei das Sicherheitsrisiko größer als bei einem gut abgeschotteten System mit entsprechenden Cybersicherheitsmaßnahmen. Daher gebe es bei den Universitätskliniken Überlegungen, gemeinschaftlich bestimmte Entwicklungen und Vereinheitlichungen vorzunehmen, um die IT-Sicherheit bzw. Cybersicherheit zu erhöhen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst hob hervor, durch die Einrichtung des Verbundes 4U sei die Grundlage gelegt worden, um gemeinschaftlich zwischen den Universitätskliniken Themen anders anzugehen, als dies vorher der Fall gewesen sei.

Ein Abgeordneter der AfD warf die Frage auf, inwieweit sich die Universitätskliniken von den anderen Krankenhäusern in Baden-Württemberg unterschieden, welche ebenfalls über ein Krankenhausinformationssystem verfügten, das sie sicherlich nicht selbst programmiert hätten, sondern „out of the box“ bezogen hätten.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst trug vor, der beschriebene Ablösungsprozess im Bereich der Software sei nicht ein alleiniges Problem der Universitätskliniken, sondern der gesamten Krankenhauslandschaft. Die Universitätskliniken seien aber mit ihrem Forschungsbereich und ihrem Anforderungsprofil noch umfassender davon betroffen. Das Wissenschaftsministerium sei in seiner Zuständigkeit mit dem Problem der Universitätskliniken befasst. Wenn allerdings für die vier Universitätskliniken ein Lösungsmodell gefunden werde, lasse sich aber möglicherweise auch für die anderen großen Kliniken in Baden-Württemberg ein Erkenntnisgewinn ableiten.

Der bereits genannte Abgeordnete der FDP/DVP verwies darauf, dass es mit zunehmender Nutzung von Cloudlösungen und dem damit einhergehenden dauerhaften Anfall von Lizenzgebühren zu einer Verlagerung von Investitions- auf Betriebskosten komme, und fragte, wie die Landesregierung diesen Veränderungen im Bereich der Finanzierung begegne.

Der bereits genannte Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erwiderte, dies hätten die Universitätskliniken auch im Gespräch mit dem Ministerium thematisiert. Künftig müsse im Rahmen der dualen Krankenhausfinanzierung in den Blick genommen werden, dass Maßnahmen, die früher als Invest betrachtet worden seien, nun in die Betriebskosten eingingen, was bislang nicht entsprechend über die Krankenkassen refinanziert werde.

Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ohne Widerspruch beschloss der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag Drucksache 17/6234 für erledigt zu erklären.

15.5.2024

Berichterstatter:

Dr. Preusch

**15. Zu dem Antrag der Abg. Gabriele Rolland und Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
– Drucksache 17/6355
– Voraussetzungen für ein WiMINT-Studium sichern**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. Abschnitt I des Antrags der Abg. Gabriele Rolland und Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD – Drucksache 17/6355 – für erledigt zu erklären;
2. Abschnitt II des Antrags der Abg. Gabriele Rolland und Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD – Drucksache 17/6355 – abzulehnen.

24.4.2024

Der Berichterstatter:

Dr. Schütte

Die Vorsitzende:

Erikli

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst beriet den Antrag Drucksache 17/6355 in seiner 29. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 24. April 2024.

Eine Mitinitiatorin des Antrags brachte vor, für viele Studiengänge in den Bereichen Wirtschaft, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (WiMINT) seien Kompetenzen in Mathematik und Physik unabdingbar. Es sei jedoch festzustellen, dass bei vielen Studienbeginnern die nötigen Grundkenntnisse in Mathematik und Physik noch nicht ausreichend seien. Daher sollte auf eine Stärkung der Eingangskompetenzen in diesem Bereich hingewirkt werden, um Studienabbrüche zu vermeiden, die für die persönliche Entwicklung der Studierenden nicht förderlich seien.

Die Arbeitsgruppe Cooperation Schule-Hochschule (AG cosh) leiste seit über 20 Jahren eine durch ehrenamtliches Engagement getragene Arbeit bei der Vermittlung der nötigen Kompetenzen für die Aufnahme eines Studiums in den Fächern Wirtschaft, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik, die allseits sehr anerkannt werde. Die von der AG cosh gewonnenen Erkenntnisse flössen auch in die Erarbeitung von Bildungsplänen durch das Kultusministerium ein.

Sie sei verwundert darüber, dass das Wissenschaftsministerium zu dem Beschlussteil des vorliegenden Antrags, in dem gefordert werde, der AG cosh über die Finanzierung einer Geschäftsstelle hinaus dauerhaft Mittel von mindestens mindestens 50 000 € bereitzustellen, keine Aussage treffe. Sie bitte das Wissenschaftsministerium, hierzu noch Stellung zu beziehen und, falls es sich gegen die Bereitstellung der beantragten Mittel ausspreche, dies auch zu begründen.

Die Arbeit der AG cosh sei mit einem hohen administrativen Aufwand, etwa für die Vorbereitungen der Fachtagungen usw., verbunden, der den Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen erfordere. Eine kurzfristig gegebene Finanzierungszusage für einzelne Maßnahmen sowie die Bereitstellung von jährlich 13 Anrechnungstunden halte sie für nicht ausreichend. Die AG cosh benötige für ihre Arbeit eine langfristige Perspektive.

Nach ihrer Überzeugung könne eine staatliche Aufgabe wie die Kooperation Schule/Hochschule nicht allein im Ehrenamt geleistet werden, sondern müsse auch finanziell gewürdigt werden. Aus diesem Grund werde in dem Beschlussteil des vorliegenden Antrags die dauerhafte Bereitstellung von mindestens 50 000 € pro Jahr beantragt.

Nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Ergebnisse des von der AG cosh entwickelten Mathematiktests dieser Arbeitsgruppe nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Es müsste doch möglich sein, den Test datenschutzkonform in anonymisierter Weise auszuwerten um die Ergebnisse der Arbeitsgruppe für eine Weiterentwicklung des Tests zur Verfügung zu stellen.

Wie das Wissenschaftsministerium selbst mitteile, werde als Ergebnis des cosh-Tests festgestellt, dass die für die höhere Mathematik grundlegenden Kompetenzen im Bereich Algebra bei vielen Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Sekundarstufe II noch nicht ausreichend ausgebaut seien. Es stelle sich aber die Frage, welche Konsequenzen aus diesem Testergebnis abgeleitet würden.

Nach Auffassung der Antragsteller müsse der AG cosh eine gute Perspektive für die Zukunft gegeben werden, weil deren Arbeit dazu beitrage, dass Studentinnen und Studenten ausreichend vorbereitet ein WiMINT-Studium beginnen und erfolgreich abschließen könnten.

Ein Abgeordneter der Grünen bemerkte, es gelte, die Potenziale auszuschöpfen, um die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in den MINT-Fächern zu erhöhen und zumindest das frühere Niveau wieder zu erreichen. Er halte es aber für den richtigeren Weg, dass die jeweiligen Hochschulen sich selbst darum kümmern, da sie unterschiedliche Konzepte verfolgten.

Das Problem sei im Kontext der gesamten Ressourcensteuerung und des Ansatzes für MINT-Fächer allgemein zu lösen und werde daher bei der Änderung des Landeshochschulgesetzes zu adressieren sein.

Die Fraktion GRÜNE werde daher den Beschlussteil des vorliegenden Antrags ablehnen.

Ein Abgeordneter der CDU führte aus, zweifellos sei es wichtig, möglichst viele junge Menschen zu motivieren und zu befähigen, ein Studium in einem MINT-Beruf aufzunehmen.

Das in der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums dargestellte Testergebnis, dass die für die höhere Mathematik grundlegenden Kompetenzen im Bereich Algebra bei vielen Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Sekundarstufe II noch nicht ausreichend ausgebaut seien, sei nicht überraschend und wäre auch ohne die Analyse von Tests zu erwarten gewesen. Schon zu seiner Studienzeit und der Studienzeit seiner Eltern seien Aufbaukurse in Mathematik für Studienanfängerinnen und -anfänger angeboten worden.

Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Immerhin sei es gut, dass in Studiengängen mit hohem Mathematikanteil Studierende häufig bereits nach wenigen Wochen feststellen könnten, ob es sich um ein ihren Kompetenzen und Neigungen entsprechendes Studienfach handle, während in manch anderen Studienfächern Studierende erst nach einigen Jahren zu dieser Erkenntnis gelangten.

Auch er hielte es für wichtig, die Ergebnisse aus dem cosh-Test zu nutzen, um Folgerungen für die Zukunft zu ziehen. Er gehe davon aus, dass genügend Teilnehmerinnen und Teilnehmer damit einverstanden wären, dass ihre Testergebnisse in anonymisierter Form verwertet werden dürften; damit sollte den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen sein. Möglicherweise könnten aus der Analyse dieser Daten auch Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Gründe junge Menschen von der Aufnahme oder Fortführung eines Studiums mit mathematischem Hintergrund abhielten und ob es möglicherweise auch Fälle gebe, in denen junge Menschen, die ausreichende Kompetenzen mitbrächten, aus anderen Gründen von einer Aufnahme oder Fortführung des Studiums abgehalten würden, etwa weil es ihnen keinen Spaß mache oder sie unbegründete Ängste davor hätten, das Studium nicht erfolgreich bewältigen zu können.

Was die Forderung der Antragsteller nach der dauerhaften Bereitstellung von mindestens 50 000 € pro Jahr für die AG cosh anbelange, verweise er auf die Aussage in der Stellungnahme der Landesregierung, dass bei der Finanzierung anfallender Sachmittel das Kultusministerium in der Vergangenheit auf Finanzpositionen zurückgegriffen habe, bei denen im jeweils aktuellen Haushaltsjahr Ausgabenreste verfügbar gewesen seien. Er halte es für sinnvoll, zu diesem Zweck weitere Ausgabenreste zu verwenden und nicht neue Mittel einzustellen, um einen weiteren Anstieg der Ausgabenreste zu vermeiden.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP wies darauf hin, seine Fraktion habe das zur Beratung stehende Thema bereits in der vergangenen Legislaturperiode sowie vor ca. einem Jahr zum Gegenstand einer parlamentarischen Befassung gemacht. Bereits bei der Beratung des Antrags Drucksache 17/3486 in der Ausschusssitzung am 8. Februar 2023 habe Einigkeit darin bestanden, welche hervorragende Arbeit die AG cosh leiste.

In der Vergangenheit sei das Problem festgestellt worden, dass die Mathematikkenntnisse der Abiturientinnen und Abiturienten nicht den Erwartungen der Hochschullehrerinnen und -lehrer an Studienanfängerinnen und -anfänger entsprochen hätten. Dies bedeute aber nicht, dass sich die Erstsemester bei der Wahl ihres Studienfachs vertan hätten oder kein Interesse an einer Fortführung des Studiums hätten.

Die AG cosh habe dafür gesorgt, dass die Hochschulen und die Gymnasien sich hierüber besser ausgetauscht hätten und dann auch eine Anpassung erfolgt sei. Im Ausschuss habe Einigkeit darin bestanden, dass die AG cosh hier eine wichtige Arbeit im Sinne der Abiturientinnen und Abiturienten leiste.

Nach seiner Erinnerung habe in der Ausschussberatung am 8. Februar 2023 die Wissenschaftsministerin auch eine gewisse Bereitschaft gezeigt, vor allem den ehrenamtlich Tätigen bei der AG cosh in den Bereichen Sach- und Reisekosten oder bei etwaigen Anrechnungsmöglichkeiten auf das Hochschullehrerdeputat zu helfen. Entscheidend sei daher die Frage, ob sich die Ministerin damit nochmals befasse und welche Unterstützung sie der AG cosh anbieten könne.

Ein Abgeordneter der AfD bemerkte, eine Person, die das Abitur erworben habe, sollte in der Lage sein, einzuschätzen, welchen Begabungsschwerpunkt sie habe, und zu entscheiden, ob sie ein Studium in einem Fach aufnehme, in dem Mathematik eine wichtige Rolle spiele, beispielsweise Naturwissenschaften.

Er selbst habe mehrere Jahre an einer baden-württembergischen Hochschule Vorkurse in Mathematik gegeben. Nach seiner Einschätzung liege die Ursache des Problems darin, dass der Unter-

richt in Naturwissenschaften und Mathematik an den Schulen mittlerweile qualitativ zu schlecht sei. Es führe kein Weg daran vorbei, die notwendigen Kenntnisse im Gymnasium zu vermitteln und einzuüben. Jemand, der die nötigen Kenntnisse am Gymnasium nicht erworben habe, werde im Studium scheitern und würde auch später in dem entsprechenden Beruf scheitern.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst legte dar, Einigkeit bestehe darin, dass die Arbeitsgruppe Cooperation Schule-Hochschule eine qualitativ hochwertige Arbeit leiste.

Seit dem 1. Januar 2024 werde die Geschäftsstelle der AG cosh im Umfang von einem Vollzeitäquivalent der Entgeltgruppe 13 befristet für fünf Jahre aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst finanziert. Damit werde auch einem Anliegen aus der Beratung des Antrags Drucksache 17/3486 in der Ausschusssitzung am 8. Februar 2023 Rechnung getragen.

Entsprechend der Ressortaufteilung sei das Kultusministerium für die Finanzierung anfallender Sachmittel bei der AG cosh zuständig. Für die Durchführung der cosh-Jahrestagungen seien vonseiten des Kultusministeriums Mittel in Höhe von 19 000 € bereitgestellt worden. Zusätzlich seien Reisekosten auf Antrag erstattet worden. Zur Entlastung der Lehrkräfte für ihre Mitarbeit in der AG cosh stelle das Kultusministerium jährlich 13 Anrechnungsstunden zur Verfügung.

Darüber hinaus könne sich die AG cosh auch um eine Förderung aus dem Fonds „Erfolgreich studieren in Baden-Württemberg“ (FEST-BW) bewerben und habe dies auch mit Erfolg getan.

Die Ergebnisse der von ihr selbst durchgeführten Tests lägen der AG cosh vor. Die Ergebnisse der anderen Tests, die von Schülerinnen und Schülern freiwillig durchgeführt würden, gingen an die Schülerinnen und Schüler. Für die Zukunft könne überlegt werden, inwieweit ein anderes Format möglich wäre. Denn die Durchführung einer Auswertung von Tests könne zu sinnvollen Erkenntnissen führen.

Die bei dem cosh-Test ermittelten Ergebnisse, wie etwa bestehende Defizite im Bereich Algebra, würden zum Anlass genommen, entsprechend nachzujustieren. Daneben würden auch die Rückmeldungen der Hochschulen aufgegriffen.

Neben den Aktivitäten der AG cosh, die die Landesregierung sehr schätze, gebe es noch weitere Initiativen im Bereich der MINT-Fächer.

Das Wissenschaftsministerium werde sich mit dem Thema, das zweifellos von zentraler Bedeutung sei, weiter intensiv befassen und auch die Arbeit der AG cosh intensiv begleiten. Die Finanzierung anfallender Sachkosten bei der AG cosh liege jedoch in der Zuständigkeit des Kultusministeriums.

Die Frage, inwieweit die AG cosh Tests auswerten könne oder auf Ergebnisse von Tests zugreifen könne, die nicht von ihr selbst durchgeführt würden, werde ihr Haus noch einmal betrachten. Ferner nehme ihr Haus noch einmal die Rückmeldung in den Blick, wie mit Testergebnissen umgegangen werde und welche Konsequenzen für das Curriculum an den Schulen gezogen würden.

Der bereits genannte Abgeordnete der FDP/DVP warf ein, die Zuständigkeit für die Anrechnungsstunden im Bereich der Hochschullehrkräfte dürfe beim Wissenschaftsministerium liegen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst erwiderte, sie habe keine Rückmeldung, wonach es in diesem Bereich eine Problematik gebe. Ihr Haus sei aber gern bereit, die Situation hier noch einmal zu betrachten.

Ein noch nicht genannter Abgeordneter der AfD äußerte, im Prinzip sei es Sache der Fakultäten, den Studenten aufzuzeigen, welche Kenntnisse für das Studium erforderlich seien. Zur Vermittlung könnten die Institute auch Seminare oder Kurse anbieten. Im heutigen Informationszeitalter stünden den Studenten

Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst

auch Möglichkeiten offen, über das Internet oder auf anderem Weg die nötigen Kenntnisse zu erwerben. Letztlich müssten die Institute auch dafür sorgen, dass sich die Studenten das mathematische Rüstzeug aneignen könnten, auf welche Art und Weise auch immer.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst hob hervor, das angesprochene Problem bestehe weniger beim reinen Mathematikstudium, sondern in anderen Fachbereichen, die auch hoch ambitionierte Anforderungen in Mathematik hätten, die vielen Studierenden dieser Fachbereiche Schwierigkeiten bereiteten, obwohl die Hochschulen durch entsprechende Vorkurse und Einführungen schon darauf reagierten.

Basiskenntnisse in Mathematik seien für unglaublich viele Zusammenhänge erforderlich und daher auch Voraussetzung für ein Studium in Fachbereichen, in denen dies auf den ersten Blick nicht so klar erkennbar sei, wie beispielsweise Sozialwissenschaften. Darauf seien viele Studierende nicht eingestellt. Dies könne auch abschreckend wirken und Ängste bei den Studierenden auslösen.

Es sei auch nicht förderlich, wenn sich in der Presse Menschen, die anderweitig erfolgreich seien, damit brüsteten, wie schlecht sie in Mathematik gewesen seien. Hilfreich wäre vielmehr, wenn auch positive Beispiele von Menschen, die gut in Mathematik seien, hervorgehoben würden, um die Bedeutung von Mathematik deutlich zu machen.

Ohne Widerspruch beschloss der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, Abschnitt I des Antrags Drucksache 17/6355 für erledigt zu erklären.

Mehrheitlich beschloss der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, Abschnitt II des Antrags Drucksache 17/6355 abzulehnen.

15.5.2024

Berichterstatter:

Dr. Schütte

Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Landesentwicklung und Wohnen

16. Zu dem Antrag des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen – Drucksache 17/6000 – Junges Wohnen: Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
den Antrag des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD – Drucksache 17/6000 – für erledigt zu erklären.

10.4.2024

Der Berichterstatter: Die Vorsitzende:
Grath Staab

Bericht

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen beriet den Antrag Drucksache 17/6000 in seiner 23. Sitzung, die öffentlich als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 10. April 2024.

Der Initiator des Antrags erklärte, die SPD-Fraktion habe mit dem Antrag Drucksache 17/6000 zum dritten Mal die Initiative ergriffen, damit das Sonderprogramm „Junges Wohnen“, mit dem der Bund Anfang 2023 den Bundesländern 500 Millionen € zur Verfügung gestellt habe, in Baden-Württemberg schnell umgesetzt werde. Denn Wohnraum für junge Menschen, für Studierende sowie vor allem für Auszubildende, werde dringendst gebraucht. Das Land Baden-Württemberg erhalte aus diesem Bundesprogramm 65,2 Millionen €.

Er wollte von der Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen wissen, wie hoch aktuell der Bedarf an Wohnraum für junge Menschen sei, wie viele Interessenbekundungen es im Rahmen des Förderaufrufs bisher gegeben habe und ob mit den Verbänden über die konkrete Ausgestaltung des Förderaufrufs gesprochen worden sei.

Ein Abgeordneter der Grünen bezeichnete ausbildungsnahes „Junges Wohnen“ als Schlüsselthema bei der Verbesserung der Situation am Fachkräftemarkt. Stichworte seien hier das Auszubildendenwohnen und das Studierendenwohnen. Im Koalitionsvertrag sei dafür die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots vereinbart worden, und zwar für das Studierendenwohnen im Umkreis der Universitätsstädte und für das Auszubildendenwohnen im ganzen Land.

Eine Abgeordnete der CDU stellte heraus, dass sich die Landesregierung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus auch schon lange mit dem Thema „Junges Wohnen“ beschäftige. Das bis zum 30. April 2024 laufende Interessenbekundungsverfahren werde Klarheit darüber bringen, inwieweit gegebenenfalls Rahmenbedingungen der Wohnraumförderung verändert werden müssten, um ein sinnvolles und wirksames Programm zu erarbeiten, damit am Ende so viel Wohnraum wie möglich gerade auch für Auszubildende entstehe.

Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen erläuterte, „Junges Wohnen“ sei Teil des sozialen Wohnungsbaus. Die Bundesmittel für „Junges Wohnen“ könnten investiv zur Schaffung

neuer Wohnheimplätze oder zum Aus- und Umbau bzw. zur Modernisierung von Wohnheimplätzen eingesetzt werden. Das bedeute, dass diese Wohnheime ausschließlich der Nutzung durch Studierende und Auszubildende vorbehalten seien.

Die Fördermittel des Bundes für Baden-Württemberg in Höhe von insgesamt 65,2 Millionen € verteilen sich hälftig auf den Etat des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und den des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, um sowohl dem Studierendenwohnen als auch dem Auszubildendenwohnen gerecht zu werden.

Unabhängig von dem Sonderprogramm des Bundes von Anfang 2023 habe das Land Baden-Württemberg schon 2021 bzw. 2022 die Wohnraumförderung um das Mitarbeiterwohnen ergänzt, sodass hieraus auch das Auszubildendenwohnen entsprechend gefördert werden könne.

Der Förderaufruf zum Sonderprogramm des Bundes sei am 1. Februar dieses Jahres mit einem Interessenbekundungsverfahren gestartet worden, um zu erfahren, wie der Förderansatz passgenau aussehen müsse. Förderfähig seien Wohnheimplätze, die dem dauerhaften Wohnen dienen. Begonnen werden solle mit dem förderfähigen Neu-, Aus- und Umbau, um diesen zusätzlichen Wohnraum für junge Menschen, die sich in der Ausbildung befänden, möglichst schnell auf den Weg zu bringen. In einem zweiten Schritt werde dann die Modernisierung von bereits bestehenden Wohnheimen in das Programm integriert werden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ergänzte, im noch bis zum 30. April dieses Jahres laufenden Interessenbekundungsverfahren seien bis jetzt elf Projekte konkret benannt worden. Ein zweiter Förderaufruf, der zurzeit intern vorbereitet werde, werde die Modernisierung von bestehenden Wohnheimen betreffen.

Der Initiator des Antrags fragte, in welcher Höhe Mittel der Wohnraumförderung im Bereich Mitarbeiterwohnen mit der Möglichkeit des Wohnens für Auszubildende bereits abgerufen worden seien und wie viele Auszubildende das betreffe.

Der Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen erwiderte, Zahlen dazu lägen noch nicht vor. Es sei so, dass es sich hier um eine Angebotsförderung handele. Gebe es keine entsprechenden Anträge, würde es natürlich auch keine Bewilligungen geben. Arbeitgeber könnten diese Wohnungen Auszubildenden genauso zur Verfügung stellen wie anderweitigen Mitarbeitenden.

Ohne förmliche Abstimmung empfahl der Ausschuss dem Plenum, den Antrag Drucksache 17/6000 für erledigt zu erklären.

15.5.2024

Berichterstatter:
Grath

17. Zu dem Antrag des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD und der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen – Drucksache 17/6141 – Förderung des Landes für sogenannte „Hoffnungshäuser“

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
den Antrag des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD – Drucksache 17/6141 – für erledigt zu erklären.

10.4.2024

Die Berichterstatterin: Die Vorsitzende:
Häusler Staab

Bericht

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen beriet den Antrag Drucksache 17/6141 in seiner 23. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 10. April 2024.

Einer der Erstunterzeichner des Antrags gab eine Zusammenfassung der Antragsbegründung und fragte, ob seitens des Landes für die „Hoffnungshäuser“ direkte Förderungen und Zuschüsse erfolgt seien oder, ob, wie die Stellungnahme zum Antrag suggeriere, es lediglich um Darlehen von der L-Bank gehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärte, die „Hoffnungshäuser“ erhielten eine Förderung. Die Empfängerin habe, wie in der Stellungnahme ausgeführt, von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die entsprechenden Angaben nicht offenzulegen, sodass die Frage der Antragsteller nicht beantwortet werden könne. Mutmaßungen führten hier sicherlich nicht weiter.

Ein Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen bestätigte, ohne die Zustimmung der Förderempfänger könnten keine konkreten unternehmensbezogenen Auskünfte erteilt werden. Ebenso wenig seien Auskünfte zur konkreten Ausgestaltung von Darlehensverträgen möglich; dies gelte auch für Aussagen zum Umfang von Zuschüssen.

Der Initiator des Antrags wiederholte seine Frage und unterstrich, er erwarte hier durchaus konkrete Aussagen. Immerhin handle es sich bei Landeszuschüssen um Einnahmen aus Steuergeldern.

Der Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen bedauerte, ohne Zustimmung der Empfängerin nicht sagen zu können, ob es sich um Zuschüsse oder um Darlehen handle und in welchem Umfang diese jeweils flössen.

Der Initiator des Antrags erklärte, ihm stelle sich ganz grundsätzlich die Frage, was in „Hoffnungshäusern“ überhaupt geschehe. Deutlich werde aus der Stellungnahme zu Ziffer 7 des Antrags, dass es dort ganz offensichtlich auch um die Einquartierung von Flüchtlingen gehe. De facto seien, wie der Träger der „Hoffnungshäuser“ selbst in einer Pressemeldung bestätigt habe, „Hoffnungshäuser“ derzeit zu 50 % mit Flüchtlingen belegt.

Er berichtete aus seinem Wahlkreis, in Calw-Wimberg seien fünf „Hoffnungshäuser“ geplant worden; gerüchteweise sei dann angekommen, dort sollten Flüchtlinge und auch vorbestrafte Täter einquartiert werden. Dies wiederum habe der Träger der „Hoffnungshäuser“ verneint und versichert, es kämen keine Flüchtlinge in die Häuser.

Trotz erheblichen Widerstands aus der Bevölkerung seien die Häuser gebaut worden. Bei der Einweihung dieser Einrichtungen habe interessanterweise dann die Landesjustizministerin, zuständig bekanntlich auch für Migration, das Grußwort gehalten.

Ihm gehe es also um die Frage der Kostentransparenz; nach seiner Befürchtung sollten reale Ausgaben für die Flüchtlingsunterbringung durch die unklare Finanzierung der „Hoffnungshäuser“ verschleiert werden.

Der Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen legte dar, wenn aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung Mietwohnungen gefördert würden, so, wie es auch vorliegend der Fall sein könnte, dann sei ein Wohnberechtigungsschein erforderlich, ebenso wie ein entsprechendes Aufenthaltsrecht. Der Begriff Flüchtling umfasse im Übrigen ein breites Spektrum unterschiedlicher Bedeutungen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE hielt die Argumentation des Antragsinitiators für unerträglich, ja widerlich und fragte, ob sich die Antragsteller selbst einmal vor Ort ein Bild von diesen Einrichtungen gemacht hätten und ob sie das integrative Prinzip der „Hoffnungshäuser“, bei dem Menschen aus ganz unterschiedlichen Milieus miteinander unter einem Dach lebten, überhaupt auch nur ansatzweise verstanden hätten

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

2.5.2024

Berichterstatterin:
Häusler

18. Zu

- a) dem Antrag der Abg. Jonas Hoffmann und Daniel Born u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen – Drucksache 17/6219 – Eigentumsförderung: Priorisierter Bereich innerhalb der Wohnraumförderung?
- b) dem Antrag des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen – Drucksache 17/6294 – Kriterien der Eigentumsförderung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
den Antrag der Abg. Jonas Hoffmann und Daniel Born u. a. SPD – Drucksache 17/6219 – und den Antrag des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD – Drucksache 17/6294 – für erledigt zu erklären.

10.4.2024

Die Berichterstatterin: Die Vorsitzende:
Achterberg Staab

Bericht

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen beriet die Anträge Drucksachen 17/6219 und 17/6294 in seiner 23. Sitzung, die öffentlich als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 10. April 2024.

Der Erstunterzeichner des Antrags erläuterte einleitend, die Grundproblematik bei den Anträgen liege darin, dass die Wohnraumförderung im vergangenen Jahr innerhalb weniger Wochen belegt gewesen sei, was für die Baubranche und vor allem für die gemeinnützigen Wohnungsbauträger, die genau den Wohnraum schaffen wollten, der dringend benötigt werde, eine Katastrophe bedeutet habe. Er erinnerte daran, dass die Bundesmittel von rund 65 Millionen € ein Großteil der Mittel gewesen seien, die zusätzlich in die Wohnraumförderung gegeben worden seien. Hinzu seien dann noch die Mittel aus Förderbeitragsresten der L-Bank in Höhe von 14,6 Millionen € gekommen.

In der Fragestunde des Landtags am 21. Dezember 2023 sei von der Staatssekretärin im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen erklärt worden, dass Förderanträge grundsätzlich nach Eingang behandelt würden, aber die Z15-Darlehen nach Entscheidung der Ministerin nach vorn gezogen worden seien. Er habe daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass deswegen gegebenenfalls Anträge im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung nicht beschieden worden und die Antragsteller auf 2024 vertröstet worden seien.

Als seine Fraktion dann noch einmal explizit nach der Eigentumsförderung gefragt habe, seien dabei doch überraschende Zahlen herausgekommen, nämlich, dass die Eigentumsförderung gar nicht so viele Menschen erreiche und dass das Fördervolumen pro Förderung in einem Bereich liege, der Fragen aufkommen lasse. Auf die Frage, wie das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen überprüfe, ob die Antragswerte stimmten, sei geäußert worden, dass das überhaupt nicht geschehe und man sich ausschließlich auf dieses eine Jahr beziehe. Ihm seien genügend Fälle bekannt, in denen Menschen z. B. mit Elterngeld ihr Einkommen in einem Jahr deutlich nach unten korrigiert und somit eine Förderung erhalten hätten, und zwar in sechsstelliger Höhe. Er wolle wissen, wie es zu dieser Umnutzung von Mitteln des „Jungen Wohnens“ für die Eigentumsförderung gekommen sei.

Eine Abgeordnete der Grünen stellte fest, es sei erst einmal eine gute Nachricht, dass zusätzliche Fördermittel hätten eingesetzt werden können. Auf der anderen Seite sei aber eben festzustellen, dass es mehr Anträge gegeben habe, als Fördermittel zur Verfügung gestanden hätten. Deshalb sei es aktuell die Aufgabe, die sich insoweit aufbauende Bugwelle zu brechen. In einer Zeit angespannter Haushaltslage halte sie es für einen guten Weg, Mittel zunächst umzuverteilen. Dabei sollte dem geförderten Wohnungsbau immer Priorität eingeräumt werden.

Eine Abgeordnete der CDU unterstrich, dass Wohnraum für alle Zielgruppen gebraucht werde. Deshalb unterstütze die CDU insoweit ein flexibles Vorgehen und die Bereitstellung von zusätzlichen Fördermitteln im Bereich der sozialen Wohnraumförderung. Im Blick auf den kommenden Doppelhaushalt stelle sich die Aufgabe, genau zu überlegen, wie viel Mittel in den Haushalt eingestellt werden müssten, um die soziale Wohnraumförderung dem Bedarf anzupassen.

Ein Abgeordneter der AfD sprach aus der Stellungnahme des Ministeriums die Entwicklung des Antrags- und Bewilligungsgeschehens in der Eigentumsförderung an, die im Vergleich zu den Haushaltsjahren 2021 und 2022 im Jahr 2023 einen gravierenden Einbruch bei den Zahlen ausweise, und erkundigte sich nach den Gründen dafür.

Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen nahm in ihrer Erwiderung zunächst auf die mit dem Antrag Drucksache

17/6219 gestellte Frage Bezug, ob die Eigentumsförderung innerhalb der Wohnraumförderung ein priorisierter Bereich sei. Die Antwort darauf laute ganz eindeutig nein. Die Eigentumsförderung sei ein wichtiger Baustein der sozialen Wohnraumförderung. Das bedeute, die Eigentumsförderung stehe gleichberechtigt neben den anderen Förderbereichen. Bei der Eigentumsförderung im Wohnungssektor gehe es um den Erwerb von Bestandsgebäuden als Familienheim oder um den Erwerb von Wohnungen eines Bauträgers zur Selbstnutzung. Mit dieser Eigentumsförderung würden junge Menschen, junge Familien dabei unterstützt, sich den Traum vom eigenen Zuhause zu erfüllen. Dieser Bestandserwerb begründe auch die hohe Nachfrage nach dem Programm und die daraus resultierenden Wartezeiten.

Deswegen stehe sie als Ministerin heute mehr denn je dahinter, dass es richtig gewesen sei, die allerersten Mittelverstärkungen, die im Sommer 2023 zur Verfügung gestanden hätten, als Ad-hoc-Maßnahme gezielt für die Eigentumsförderung zu verwenden. Die schon erwähnten 14,6 Millionen € seien keineswegs Mittel, die aus dem Topf der sozialen Wohnraumförderung genommen worden seien, sondern seien Förderbeitragsreste der L-Bank, die aus einer gegenüber der Erwartung verminderten Inanspruchnahme der bankeigenen Programme in der Eigentumsförderung in Vorjahren stammten. Das zeige, dass kein Geld aus der Wohnraumförderung verschoben worden sei, sondern dass Geld, das unerwarteterweise von der L-Bank gekommen sei, prioritär in die Eigentumsförderung gesteckt worden sei.

Ohne diese Ad-hoc-Maßnahme hätten einzelne Familien mit ihren Förderanträgen auf der Strecke bleiben müssen. 116 Familien habe damit der Traum vom Eigenheim erfüllt werden können. Aber nicht nur für diese, sondern für alle Antragsteller sei es eine gute Nachricht, dass 135 Millionen € zusätzlich hätten zur Verfügung gestellt werden können. Rund 1 000 Familien habe mit diesen zusätzlichen Mitteln geholfen werden können.

Die Bearbeitung eingegangener Anträge erfolge nach der Eingangsreihenfolge bei der L-Bank. Sobald ein Antrag im Zuge der Bearbeitung den Status „bewilligungsreif“ erlange, erhalte er – über alle Förderlinien hinweg – einen entsprechenden Zeitstempel. Stehe ausreichend freies Bewilligungsvolumen zur Verfügung, könnten umgehend Mittel mit dem Antrag belegt und eine entsprechende Förderzusage erteilt werden. Stehe kein ausreichendes freies Bewilligungsvolumen zur Verfügung, werde der Antrag nach der Reihenfolge des Zeitpunkts seiner Bewilligungsreife für eine Förderzusage aus künftigen Bewilligungsvolumina vorgemerkt. Sobald dann freies Bewilligungsvolumen zur Verfügung stehe, erfolge streng nach der Reihenfolge des Zeitpunkts der Bewilligungsreife die Zuordnung der Mittel zu diesen vorgemerkten Anträgen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen erklärte zur Entwicklung des Antrags- und Bewilligungsgeschehens in den Jahren 2021, 2022 und 2023, dass es sich hier um eine Darstellung der Eigentumsförderung handele, in der es mithin keine getrennten Volumina – für die Eigentumsförderung und für die Mietraumförderung – gebe. Die Zahlen ergäben sich aus Antragsvorgängen und der jeweiligen Bewilligungsreife, sodass nicht davon ausgegangen werden könne, dass es da sozusagen einen permanenten Gleichlauf gebe. Darüber hinaus könne es einen Zusammenhang damit geben, wann Anträge eingereicht worden seien und wann sie zur Bewilligung gekommen seien. Wenn das Volumen im Haushaltsjahr 2023 für die Bewilligung nicht mehr gereicht haben sollte, würde die Zahl der Bewilligungen von der der gestellten Anträge dementsprechend abweichen.

Der Erstunterzeichner des Antrags kam auf seine Frage zurück, wie es sein könne, dass Menschen ihr Einkommen mit Elterngeld nach unten korrigieren und somit eine Eigentumsförderung erhalten könnten. Er erklärte, es könne doch keine zielgerichtete Förderung sein, wenn Leute, die viel Geld verdienten, eine Förderung aus Steuermitteln bekämen, die von anderen, die dafür

Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen

hart arbeiten müssten, aufgebracht würden. Hier stelle sich für ihn die Gerechtigkeitsfrage. Wenn die nicht befriedigend beantwortet werden könnte, müsste an die Rahmenbedingungen dieses Programms herangegangen werden.

Die Ministerin zitierte daraufhin § 1 des Bundeswohnraumförderungsgesetzes:

Dieses Gesetz regelt die Förderung des Wohnungsbaus und anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum, einschließlich genossenschaftlich genutzten Wohnraums, und bei der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum (soziale Wohnraumförderung).

Damit sei klar, dass bei der Förderung immer der Einzelfall betrachtet werden müsse. Eine Familie mit mehreren Kindern habe mehr Wohnraumbedarf als eine Familie mit einem oder mit keinem Kind. Daraus ergebe sich dann die Unterschiedlichkeit in der Förderung. Die L-Bank entscheide in jedem Einzelfall entlang klarer Vorgaben, wie viel Förderung möglich sei.

Der Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ergänzte, selbstverständlich würden auch in der sozialen Eigentumsförderung Einkommensgrenzen greifen, die von der L-Bank geprüft würden. Dabei handle es sich sowohl um Häuser als – zum erheblichen Teil – um Eigentumswohnungen. Diese würden auf kommunaler Ebene in der Wohnungsbindungskartei genauso erfasst wie die Mietwohnungen, die die Genossenschaften und die kommunalen Wohnungsbauunternehmen hielten. Verstöße würden geahndet.

Ziehe eine Familie aus, müsse sie entweder die Nachnutzung durch einen berechtigten Haushalt sicherstellen, oder die Förderung müsse zurückgezahlt werden. Das sei übrigens auch einer der Gründe, weswegen dieses Programm so komplexe Finanzströme habe. Denn erst nach Ablauf eines Förderfalles – gegebenenfalls nach zehn, 20, 30 Jahren – könne definitiv gesagt werden, wie hoch die Subvention gewesen sei. Es gehe hier also keineswegs um bindungsfreies Wohneigentum.

Der Erstunterzeichner des Antrags formulierte im Rückgriff auf die von ihm zuvor aufgeworfene Gerechtigkeitsfrage, das, was das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in seiner Wohnraumförderung tue, sei nicht zielführend, sei nicht fokussiert auf das, was die Menschen im Land brauchten – sei es beim „Jungen Wohnen“, sei es bei der Eigentumsförderung. Dies sehe die SPD als Oppositionsfraktion höchst kritisch.

Ohne förmliche Abstimmung empfahl der Ausschuss dem Plenum, die Anträge Drucksachen 17/6219 und 17/6294 für erledigt zu erklären.

3.5.2024

Berichterstatterin:

Achterberg

19. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Erik Schweickert und Friedrich Haag u. a. FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

– Drucksache 17/6330

– Bauvorlageberechtigung in der Landesbauordnung (LBO) und der Musterbauordnung (MBO)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Dr. Erik Schweickert und Friedrich Haag u. a. FDP/DVP – Drucksache 17/6330 – für erledigt zu erklären.

10.4.2024

Der Berichterstatter:

Burger

Die Vorsitzende:

Staab

Bericht

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen beriet den Antrag Drucksache 17/6330 in seiner 23. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 10. April 2024.

Einer der beiden Erstunterzeichner des Antrags verwies auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland, weil die Berufsanerkennungsrichtlinie bezüglich der Regelungen der Verwaltungsvorschrift Bauvorlageberechtigung bei Ingenieuren in der LBO nicht eingehalten werde. Die Antragsteller interessiere, von welchen praktischen Erfahrungen die Landesregierung aufgrund der Möglichkeit Kenntnis habe, dass in Deutschland bestimmte Bauanträge auch im Rahmen der sogenannten kleinen Bauvorlageberechtigung gestellt werden könnten, die für Nicht-Ingenieure, für Handwerker und andere Berufsgruppen gelte.

Er wies darauf hin, die Ingenieurkammer halte Kontakt mit den meisten Fraktionen im Landtag, auch mit dem Ziel, das Monopol auf das hierbei geführte Verzeichnis zu behalten. Monopolbildung sei für ihn als Liberaler jedoch immer etwas kritisch zu sehen.

Hinsichtlich einer möglichen Änderung interessiere ihn, ob auch angestrebt werde, noch mehr Handwerksbetrieben den Weg dieser kleinen Bauvorlageberechtigung zu öffnen – mit der möglichen Folge, dass unklar bleibe, wer das Prozedere jeweils zu überwachen und sicherstellen zu habe, dass die Kompetenzen im Einzelfall ausreichten.

In der Stellungnahme der Landesregierung heiße es zu all den von ihm genannten Fragen allerdings lediglich, es gebe keine Erkenntnisse. Ihm sei klar, dass hierzu noch keine Statistik vorliege. Aber es sollte doch möglich sein, eine grobe Einschätzung zu geben, was die Relevanz des Themas betreffe.

Von vorrangiger Bedeutung sei ihm eine Antwort auf die in Ziffer 5 des Antrags formulierte Frage.

Weiter legte er unter Bezugnahme auf die Stellungnahme zu Ziffer 9 des Antrags dar, es mute seltsam an, wenn die Ministerin – immerhin bis vor Kurzem selbst Vorsitzende der Bauministerkonferenz – verlauten lasse, sie wisse nicht, wie es diesbezüglich in anderen Bundesländern aussehe. Die Problematik sei doch überall dieselbe, und er halte es für naheliegend, wenn hierzu auf Ministeriumsebene ein Austausch stattfände.

Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen

Ein Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen legte dar, es habe tatsächlich das beschriebene Vertragsverletzungsverfahren gegeben; dabei sei im Sinne der Freizügigkeit innerhalb der EU moniert worden, dass Menschen mit einer bestimmten Berufsqualifizierung, beispielsweise als Architektin/Architekt, als Ingenieur/Ingenieur, einen schlechteren, da eingeschränkten Zugang zu den Möglichkeiten hätten, ihrem jeweiligen Beruf in Deutschland nachzugehen, während sie diesen in anderen EU-Mitgliedsländern problemlos ausüben dürften.

Um nun ein Verfahren vor dem EuGH abzuwenden, verhandle die Bundesrepublik Deutschland – aufgrund der Länderzuständigkeit gemeinsam mit den 16 Ländern bzw. deren Delegationen – über Möglichkeiten, dem Anliegen gerecht zu werden, gleichzeitig aber das System der Musterbauordnung und damit der Landesbauordnungen nicht völlig ad absurdum zu führen und den weiteren Regelungszielen auch zukünftig noch Rechnung tragen zu können.

Der nun gefundene Kompromiss bedürfe nun innerhalb kurzer Frist, nämlich noch im zweiten Quartal 2024, der Umsetzung. Hierzu sei allerdings aufgrund der Erfahrungen zu mutmaßen, dass die Kommission, wenn sie wahrnehme, dass Maßnahmen auf den Weg gebracht würden, nicht an einer starren Fristsetzung festhalte, sondern etwas Luft lasse. Absichtlich herbeigeführte Verzögerungen allerdings würden von ihr sicherlich nicht akzeptiert; gegebenenfalls wäre dann sogar mit einem Wiederauflaufen des Verfahrens bzw. einer Klage beim EuGH zu rechnen.

Eine mögliche Lösung durch Anpassung der Musterbauordnung müsse selbstverständlich den sich daraus ergebenden Anpassungsbedarf der Bauordnungen aller 16 Bundesländer berücksichtigen. Ein wichtiges Instrument sei hier die kleine Bauvorlageberechtigung, wie sie neben Baden-Württemberg auch andere Länder hätten. Ziel sei, für Bauprojekte einer deutlich untergeordneten Schwierigkeit auch für solche Berufsgruppen die Möglichkeit der Bauvorlage bei der zuständigen Behörde einzuräumen, von denen davon auszugehen sei, dass diese dazu fachlich in der Lage seien. Hierzu gehörten einige, wenn auch nicht alle, Handwerksmeisterberufe, etwa Schreiner, aber auch derzeit schon Ingenieure, Architekten usw. ohne Kammermitgliedschaft.

Er erläuterte, laut Kammergesetz sei in Deutschland und Baden-Württemberg vorgesehen, dass nach einem abgeschlossenen Architekturstudium der Titel Architekt bzw. Architektin nur dann geführt werden dürfe, wenn eine Kammermitgliedschaft bestehe. Um diese wiederum zu erlangen, müsse u. a. nachgewiesen werden, dass bestimmte Inhalte im Studium vermittelt worden seien; es sei die AiP-Zeit zu erbringen etc. Dies stelle selbstverständlich eine gewisse Hürde dar. Wer als Architekt oder Ingenieur dann jedoch Mitglied der entsprechenden Kammer sei, habe die volle Bauvorlageberechtigung für alles, was bauordnungsrechtlich gebaut werden dürfe.

Der Kompromiss sehe nun so aus, dass das System insofern bestehen bleiben solle, als es auch weiterhin neben der vollen Bauvorlageberechtigung die kleine Bauvorlageberechtigung gebe und dass die kleine Bauvorlageberechtigung für Architektinnen und Architekten bzw. Ingenieurinnen und Ingenieure aus dem Ausland – die schon jetzt in Deutschland entsprechend beruflich tätig werden dürften – in einem gewissen Maß ausgeweitet werden solle. Eine vollständige Gleichstellung sei damit nicht verbunden, es sei diesen Personengruppen jedoch möglich, in größerem Umfang tätig zu werden als bislang.

Weiter legte er dar, die 16 Landesbauordnungen stünden in der Sache zwar in allen wesentlichen Punkten in großer Übereinstimmung mit der MBO, in der Konstruktion der Gesetze gebe es allerdings Unterschiede, weswegen eben nicht einfach 16-mal eine fast identische Abschrift ausreiche, sondern tatsächlich in allen 16 Bundesländern geschaut werden müsse, wie dies in die jeweils bestehende Systematik einzupassen sei.

Was die Frage in Ziffer 5 des Antrags betreffe, so sei zu sagen, dass die Verzeichnisführung vor diesem Hintergrund auch nicht zwingend sei.

Jetzt gehe es darum, dem beschriebenen Auftrag seitens der EU nachzukommen, und zwar im Zuge der laufenden LBO-Novellierung.

Er machte deutlich, aus der bisherigen Praxis bezüglich der kleinen Bauvorlageberechtigung seien dem Ministerium keine Probleme bekannt; Missbrauch oder Schlußerei gebe es dabei offenbar nicht. Wie sich das neue Verfahren dann tatsächlich auswirken werde, sei naturgemäß Spekulation; das könne einfach noch niemand wissen. In Bayern laufe das Verfahren bereits seit etwa einem halben Jahr; noch fehle aber auch dort die Erfahrung. Auf die Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen, das bislang noch keine entsprechenden Aktivitäten entfaltet habe, sei er gespannt. Die Verpflichtung nämlich, gesetzgeberisch tätig zu werden, bestehe – worauf Baden-Württemberg auch immer wieder einmal seitens des Bundes hingewiesen werde.

Er vermute nun, dass der Antrag auch von der Frage her initiiert worden sei, ob angesichts der sich neu abzeichnenden Möglichkeiten die Bereitschaft sinken könnte, ein Architekturstudium zu absolvieren und dabei auch die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kammer zu erfüllen. Selbstverständlich könne ein solcher Trend nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Dass jedoch jemand, der ein Architekturstudium absolviert habe, sich freiwillig auf die Gebäudeklassen 1 bis 3 einschränken lassen wolle, erscheine kaum wahrscheinlich.

Ein systematisches Problem im Hinblick auf anerkennungsrechtliche Fragen etc. sehe er mit Blick auf die von der Kammer geübte Praxis ebenfalls nicht.

Der Initiator des Antrags dankte für diese Darlegungen, die er in Ergänzung der schriftlichen Stellungnahme als sehr hilfreich empfinde, und fragte, ob daran gedacht werde, hinsichtlich der Verzeichnisführung es beim jetzigen Status zu belassen, oder ob dabei an ein komplett neues System gedacht werde.

Im Weiteren interessiere ihn, ob – zugespitzt formuliert – es nun die EU-Kommission sei, die darüber wache, dass den Landesparlamenten in diesem zweiten Quartal eine LBO-Novelle vorgelegt werde.

Der Vertreter des Ministeriums erläuterte, der entscheidende Punkt bei der Kompromissfindung sei selbstverständlich die MBO, die – akzeptiert von der EU-Kommission – als entscheidender Punkt gelte, weil diese als relevanter Anker für die Fortentwicklung des Bauordnungsrechts zu betrachten sei. Es habe im laufenden Jahr auch bereits eine entsprechende Nachfrage an den Bund gegeben.

Abschließend verwies er auf die noch zu führende Verbändeanhörung, in der Vertreter der Architektenkammer, der Ingenieurkammer und möglicherweise auch der Handwerkskammer zu Wort kommen würden, und merkte an, dort würden mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit sicherlich auch Aspekte der Kosteneinsparung und des Bürokratieabbaus thematisiert werden.

Der Ausschuss kam ohne förmliche Abstimmung zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, den Antrag für erledigt zu erklären.

6.5.2024

Berichterstatter:

Burger